



**Stadt  
Wien**

Architektur  
und Stadtgestaltung

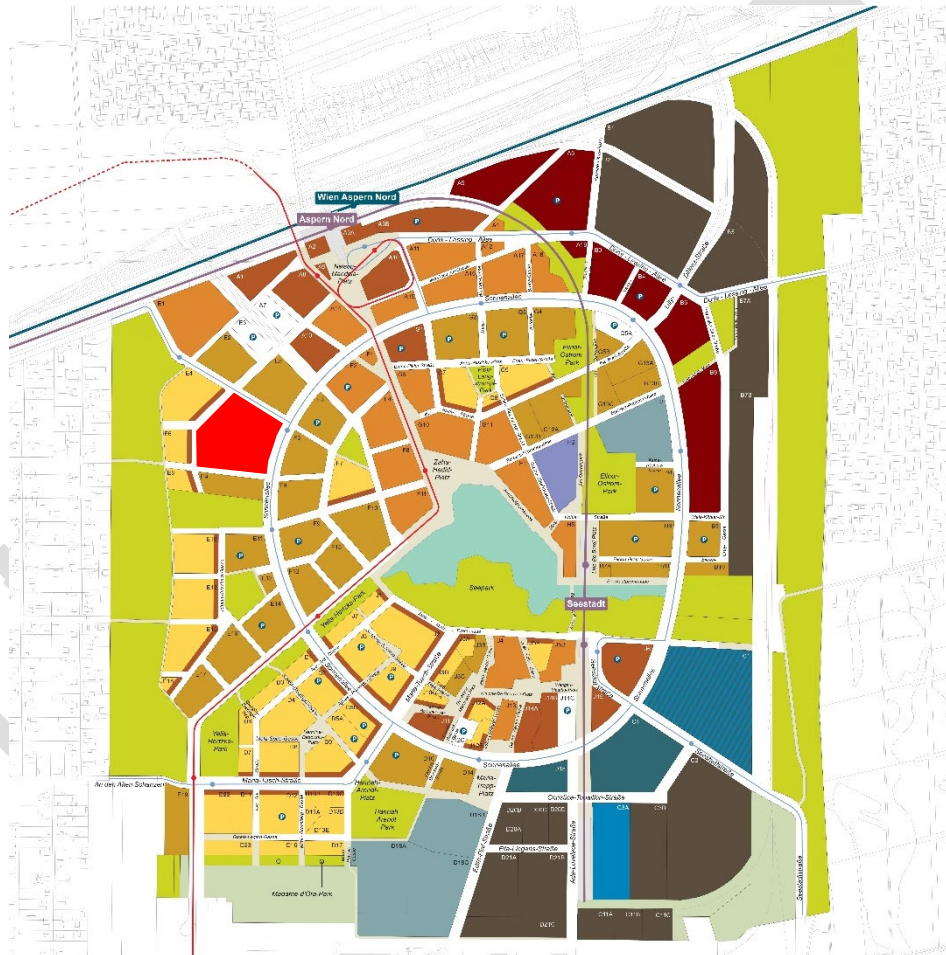
EU-weiter, offener, zweistufiger

Realisierungswettbewerb im Oberschwellenbereich

für die Vergabe von Generalplanungsleistungen des Projektes

## Neubau des Bildungscampus Seestadt aspern III in Wien 22

### AUSLOBUNG



Verfahrensorganisation

next-pm ZT GmbH

Wien, 28.11.2024

## Inhaltsverzeichnis

A	ALLGEMEINER TEIL – WETTBEWERBSORDNUNG .....	5
A.1	Ausloberin bzw. Auftraggeberin .....	5
A.2	Bauherrin.....	5
A.3	Verfahrensorganisation und Vorprüfung .....	5
A.4	Verfahrensgegenstand .....	5
A.5	Verfahrensart .....	5
A.6	Teilnahmeberechtigung .....	5
A.7	Ausschlussgründe .....	6
A.8	Eignungsnachweise .....	7
A.9	Grundlagen des Wettbewerbs .....	9
A.10	Geheimhaltungspflicht, Anerkennung der Preisgerichtsentscheidung .....	9
A.11	Verfahrenssprache .....	9
A.12	Compliance .....	9
A.13	Zusammensetzung des Preisgerichts und der Vorprüfung.....	10
A.14	Prüfung und Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten (Beurteilungskriterien).....	11
	Beurteilungskriterien .....	11
	Ungeplante Überarbeitung im Rahmen der 2. Wettbewerbsstufe .....	12
	Vorprüfung .....	12
A.15	Ausscheidensgründe für Wettbewerbsarbeiten .....	13
A.16	Preisgelder und Vergütung .....	13
A.17	Absichtserklärung .....	14
A.18	Hinweise zur geplanten Leistungserbringung .....	15
A.19	Umfang und Inhalte der beabsichtigten Beauftragung .....	15
A.20	Termine .....	18
A.21	Kolloquium und Besichtigung des Bauplatzes .....	18
A.22	Schriftliche Anfragen und Fragebeantwortung .....	19
A.23	Abgabe der Wettbewerbsarbeiten .....	19
A.24	Art und Umfang der einzureichenden Unterlagen – <u>1. Wettbewerbsstufe</u> .....	19
A.25	Sitzung des Preisgerichts 1. Wettbewerbsstufe und Einladung der Teilnehmenden .....	23

der 2. Wettbewerbsstufe .....	23
A.26 Art und Umfang der einzureichenden Unterlagen – <u>2. Wettbewerbsstufe</u> .....	24
A.27 Sitzung des Preisgerichts 2. Wettbewerbsstufe und Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses .....	29
A.28 Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten .....	29
A.29 Verwendungs- und Verwertungsrechte .....	30
<b>B</b> Besonderer Teil – Wettbewerbsaufgabe .....	31
B.1 Aufgabenstellung .....	31
B.2 Wettbewerbsgebiet .....	33
B.3 Baukörper .....	39
B.4 Erschließung .....	40
B.5 Raum- und Funktionsprogramm inkl. Freiflächen .....	42
B.6 Mehrfachnutzung .....	45
B.7 Gender Mainstreaming und Benutzer*innenfreundlichkeit .....	45
B.8 Brandschutz .....	45
B.9 Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit in Bau und Betrieb .....	48
B.9.1 Kreislaufwirtschaft .....	48
B.9.2 Energie .....	51
B.9.3 Klimawandelanpassung und Mikroklima .....	56
Klimawandelanpassung und Mikroklima .....	56
Windsituation und Luftzirkulation .....	56
Einsatz von Vegetation .....	56
Beschattungsmaßnahmen .....	56
Oberflächengestaltung im Freiraum .....	57
B.10 Sonstige Planungsvorgaben .....	58
1. Flächenvorgaben .....	58
2. Terminrahmen .....	58
3. Stand der Technik, Normenpyramide .....	58
B.11 Abkürzungen .....	60
<b>C</b> Beilagen – Bearbeitungsunterlagen .....	61
C.1 1. Verfahrensstufe .....	61

C.2	2. Verfahrensstufe / Vorschau Unterlagen Verhandlungsverfahren .....	62
C.3	Links - <a href="https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/energie/wissen/leitfaden-hitze-vermeiden.html">https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/energie/wissen/leitfaden-hitze-vermeiden.html</a> ....	63
D	Geschäftsordnung des Preisgerichts.....	64
D.1	Verpflichtungen und Aufgaben des Preisgerichts .....	64
D.2	Ständige Beschlussunfähigkeit des Preisgerichts .....	65
D.3	Konstituierende Sitzung des Preisgerichts .....	65
D.4	Vorgehensweise des Preisgerichts.....	66
D.5	Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten .....	68

## **A ALLGEMEINER TEIL – WETTBEWERBSORDNUNG**

### **A.1 Ausloberin bzw. Auftraggeberin**

Stadt Wien

vertreten durch die Abteilung

Architektur und Stadtgestaltung      1120 Wien, Niederhofstraße 21-23

### **A.2 Bauherrin**

Stadt Wien

vertreten durch die Abteilungen

Kindergärten      1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 11

Schulen      1060 Wien, Mollardgasse 87

### **A.3 Verfahrensorganisation und Vorprüfung**

next-pm ZT GmbH

1010 Wien, Spiegelgasse 10/5

office@next-pm.at

### **A.4 Verfahrensgegenstand**

Gegenstand des Wettbewerbs ist die Erlangung eines Lösungsvorschlages für den Neubau des Bildungscampus Seestadt aspern III in 1220 Wien.

### **A.5 Verfahrensart**

Der Wettbewerb wird als offener, EU-weiter, zweistufiger Realisierungswettbewerb nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVerGG 2018 für den Oberschwellenbereich durchgeführt.

### **A.6 Teilnahmeberechtigung**

1. Teilnahmeberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die über eine entsprechende Eignung zur Erbringung der wettbewerbsgegenständlichen Leistungen verfügen, und auf die kein Ausschlussgrund nach dem BVerGG 2018 zutrifft.
2. Teilnehmerinnen- bzw. Teilnehmergemeinschaften (Zusammenschlüsse mehrerer Personen bzw. Unternehmen zur Einreichung eines gemeinsamen Wettbewerbsbeitrags) müssen die Teilnahmeberechtigung als Gemeinschaft erfüllen. Jedes Mitglied einer Teilnehmerinnen- bzw. Teilnehmergemeinschaft muss die Teilnahmeberechtigung für den ihm zukommenden Teil nachweisen.

Teilnehmende sind nur zur Einreichung einer einzigen Wettbewerbsarbeit berechtigt. Varianten von Wettbewerbsarbeiten sind nicht zugelassen. Eine Mehrfachteilnahme zieht den Ausschluss sämtlicher

Projekte nach sich, an denen die Verfasserin bzw. der Verfasser beteiligt ist. Eine Mehrfachteilnahme ist ausschließlich für Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmer zulässig.

## **A.7 Ausschlussgründe**

Es wird auf § 78 BVergG 2018 verwiesen.

Unabhängig davon ist die Teilnahme am Verfahren für folgende natürliche und juristische Personen ebenfalls nicht zulässig:

- a) Personen oder Unternehmen sowie mit diesen verbundene Unternehmen, die an der Erarbeitung der Wettbewerbsunterlagen unmittelbar oder mittelbar beteiligt waren, soweit durch ihre Teilnahme ein fairer und lauterer Wettbewerb verzerrt wäre;
- b) Personen oder Unternehmen sowie mit diesen verbundene Unternehmen, die an der Erstellung von Vorprojekten für den Architekturwettbewerb mitgewirkt haben, sofern der in der Vorarbeit wurzelnde Wissensvorsprung gegenüber den Wettbewerbsteilnehmenden nicht durch das nachweisliche Zugänglichmachen der Informationen, insbesondere durch Veröffentlichung allfälliger Vorprojekte, egalisiert wird;
- c) Die Verfahrensorganisatorin bzw. Verfahrensorganisator, Vorprüferinnen bzw. Vorprüfer, Beraterinnen bzw. Berater, Preisrichterinnen bzw. Preisrichter und Ersatzpreisrichterinnen bzw. Ersatzpreisrichter sowie:
  - ca) deren nahe Angehörige (als solche gelten: Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner, Verwandte oder Verschwägte in gerader Linie, in der Seitenlinie bis zum vierten Grad Verwandte oder im zweiten Grad Verschwägte, Stief-, Wahl- und Pflegeeltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie Mündel und Pflegebefohlene);
  - cb) deren Teilhabende an aufrechten Ziviltechnikerinnengesellschaften bzw. Ziviltechnikerinnengesellschaften (Büro- oder Arbeitsgemeinschaften, wobei Arbeitsgemeinschaften nur dann als aufrecht gelten, solange Projekte gemeinsam bearbeitet werden);
- d) Personen, die zu der Verfahrensorganisatorin bzw. dem Verfahrensorganisator, den Vorprüferinnen bzw. Vorprüfern, Beraterinnen bzw. Beratern, Preisrichterinnen bzw. Preisrichtern und Ersatzpreisrichterinnen bzw. Ersatzpreisrichtern ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliche Interesse haben (z.B. Angestellte bei Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der von diesen geleiteten Abteilungen oder Arbeitsgruppen) bzw. Personen, zu denen ein Mitglied des Preisgerichts in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis steht;

Personen, die den Versuch unternehmen, ein Mitglied des Preisgerichts, der Vorprüfung, Beratende des Preisgerichts oder die Verfahrensorganisation zu beeinflussen, oder die einen Hinweis in den eingereichten Unterlagen machen, der auf die Urhebererschaft schließen lässt.
- e) Ausschlussgründe, die erst während des Wettbewerbs entstehen, sind jenen gleichzusetzen, die von Anfang an bestanden haben.
- f) Ausschlussgründe werden für Teilnehmende auch dann wirksam, wenn sie sich auf am Wettbewerb Mitwirkende, insbesondere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, der Teilnahmeberechtigten beziehen.

## A.8 Eignungsnachweise

Die Eignung muss gegeben sein und während des gesamten Verfahrens aufrecht bleiben. Die

1. berufliche Befugnis,
2. berufliche Zuverlässigkeit,
3. finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie
4. technische Leistungsfähigkeit

sind zu belegen.

Das Recht der Teilnehmenden, die Eignung durch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung, ABl. Nr. L 3 vom 06.01.2016 S. 16, vorläufig zu belegen, bleibt unberührt.

Teilnehmende können die Eignungsnachweise auch durch den Nachweis der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten belegen, sofern diesem die geforderten Unterlagen vorliegen und von der Auftraggeberin selbst unmittelbar abrufbar sind. Jene Nachweise, die z.B. im Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) ersichtlich sind, müssen der Auftraggeberin nicht nochmals vorgelegt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Prüfung aktuell sind. Hinsichtlich der Aktualität müssen die Nachweise den Anforderungen des BVergG 2018 entsprechen. Enthält das BVergG 2018 keine konkrete Angabe, dürfen diese Nachweise nicht älter als 6 Monate sein.

Ist für einen Nachweis ein Formblatt vorgesehen, ist dieses grundsätzlich zu verwenden.

Falls die genannten Nachweise im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt oder darin nicht alle in § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 BVergG 2018 vorgesehenen Fälle erwähnt werden, kann die Unternehmerin bzw. der Unternehmer eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers abgegebene Erklärung, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 BVergG 2018 vorliegt, beibringen.

Gegebenenfalls wird die Ausloberin bzw. Auftraggeberin weitere Informationen über die genannten Unternehmer über andere nachweislich festgestellte schwere Verfehlungen (Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs. 1 bzw. § 249 Abs. 2 BVergG 2018) einholen.

Die Ausloberin bzw. Auftraggeberin wird die nachfolgend festgelegten Nachweise jedenfalls von der Gewinnerin bzw. dem Gewinner sowie deren benannten Subunternehmen und Mitwirkenden verlangen. Für diese wird die Ausloberin bzw. Auftraggeberin überdies eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes – AusIBG, BGBl. Nr. 218/1975, und eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz der Österreichischen Gesundheitskasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumpingbekämpfung (Kompetenzzentrum LSDB) gemäß § 35 des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes – LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, einholen, ob diesen eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AusIBG oder rechtskräftige Entscheidung gemäß §§ 28, 29 oder 31 LSD-BG zuzurechnen ist.

### 1. Nachweis der beruflichen Befugnis

- Nachweis der entsprechenden Befugnis oder Gewerbeberechtigung zur Ausübung der wettbewerbsgegenständlichen Leistung.
- Urkunde bzw. Bescheinigung über die Eintragung im in Anhang IX BVergG 2018 angeführten Berufs- oder Handelsregister des Sitzstaates oder die Vorlage der betreffenden in Anhang IX des BVergG 2018 genannten Bescheinigung.
- Von Teilnehmenden, die in einem EWR-Staat (außer Österreich) bzw. in der Schweiz ansässig sind, sind gegebenenfalls weitere Nachweise zu Verfügung zu stellen, die sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften ergeben.

### 2. Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit

- Firmenbuchauszug gemäß § 33 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, und die Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) gemäß § 365e Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates der Unternehmerin bzw. des Unternehmers.
- Für juristische Personen:  
Eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968, für die von § 78 Abs. 2 BVergG 2018 erfassten Personen, bzw. die Registerauskunft für Verbände gemäß § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, RGBl. Nr. 217/1896, oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates der Unternehmerin bzw. des Unternehmers.
- Für natürliche Personen:  
Eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968, oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates der Unternehmerin bzw. des Unternehmers.
- Eine Abfrage aus der Insolvenzdatei gemäß § 256 der Insolvenzordnung – IO, RGBl. Nr. 337/1914, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers.
- Die letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers.
- Die letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates der Unternehmerin bzw. des Unternehmers.
- Vorlage des letztgültigen Rückstandsbescheides über die Entrichtung der Kommunalsteuer.

### 3. Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

- Entsprechende Bonitätsauskunft (Bankerklärung).
- Im Auftragsfall ein Nachweis einer entsprechenden Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung in der Höhe der Auftragssumme.
- Eine Erklärung über den Gesamtumsatz und gegebenenfalls über den Umsatz für den Tätigkeitsbereich, in den die gegenständliche Vergabe fällt, höchstens für die letzten drei

Geschäftsjahre oder für einen kürzeren Tätigkeitszeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht.

- Eine Einstufung der Bonität des Unternehmens gemäß einem anerkannten Ratingsystem.

Kann eine Unternehmerin bzw. ein Unternehmer aus einem glaubhaft zu machenden berechtigten Grund die geforderten Nachweise nicht beibringen, so ist die Auftraggeberin berechtigt, einen anderen für geeignet erachteten Nachweis zu fordern.

#### 4. Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit

- Im Auftragsfall Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Unternehmers bzw. der Führungskräfte des Unternehmers (siehe Vorgaben in den Formblättern BIM Eignung und Formblatt Nachweise Kostenermittlungsgrundlagen).
- Eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Unternehmer für die Ausführung des Auftrages verfügen wird (siehe Vorgaben im Formblatt Technische Ausstattung).

### **A.9 Grundlagen des Wettbewerbs**

1. Protokoll der Fragebeantwortung
2. Protokoll des Kolloquiums
3. Auslobung und Beilagen

Bei Widersprüchen gelten die Unterlagen in der angeführten Reihenfolge, das heißt, dass die Fragebeantwortung Bestimmungen der Auslobung konkretisieren kann.

Die Auslobung basiert auf der Wettbewerbsordnung Architektur (WOA 2010), dem Teil B des Wettbewerbsstandards Architektur der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen (WSA 2010). Sollten in den Grundlagen des Wettbewerbs keine Regelungen getroffen worden sein, wird die Wettbewerbsordnung Architektur (WOA 2010) subsidiär herangezogen.

### **A.10 Geheimhaltungspflicht, Anerkennung der Preisgerichtsentscheidung**

Mit der Einreichung der Wettbewerbsarbeit nehmen die Teilnehmenden sämtliche Wettbewerbsbestimmungen an. Die Teilnehmenden sind bis zum Ende der Anfechtungsfrist zur Geheimhaltung des eigenen Projektes verpflichtet. Die Teilnehmenden nehmen zur Kenntnis, dass die Entscheidungen des Preisgerichtes in allen Fach- und Ermessensfragen endgültig sind.

### **A.11 Verfahrenssprache**

Die Verfahrenssprache, in der auch alle eingereichten Unterlagen zu verfassen sind, ist Deutsch.

### **A.12 Compliance**

Die Stadt Wien trifft von sich aus Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenskonflikten, die sich bei der Durchführung von Wettbewerben ergeben können, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Teilnehmenden zu gewährleisten. Die Stadt Wien bekennt sich zu einer transparenten und unbestechlichen Verwaltung

für alle Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaftspartner. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lehnen jede Form von Korruption ab.

Die Stadt Wien wurde 2011 Mitglied der Nichtregierungsorganisation Transparency International – Austrian Chapter und hat sich zur Ablehnung von Korruption in jeder Form, zur Unterstützung hoher ethischer Standards, zu einer verbindlichen Geschäftspolitik gegen Bestechung und andere Formen der Korruption sowie zu einem Umsetzungsprogramm zur Schulung der Beschäftigten für eine aktive Korruptionsprävention verpflichtet. Der Beitritt und die Selbstverpflichtungserklärung wurden vom Wiener Gemeinderat einstimmig beschlossen.

### **A.13 Zusammensetzung des Preisgerichts und der Vorprüfung**

#### **Fachpreisrichterinnen / Fachpreisrichter:**

Arch.<sup>in</sup> DI<sup>in</sup> Ursula Schneider

Arch. DI Andreas Kleboth (asperm Beirat)

DI<sup>in</sup> Anna Detzlhofer

DI Franz Kobermaier (MA 19)

DI<sup>in</sup> Ute Schaller (MD BD – KSI)

#### **Sachpreisrichterinnen / Sachpreisrichter:**

Mag.<sup>a</sup> Andrea Trattnig (MA 56)

Simone Löscher (MA 10)

Ing. Michael Habitzl (MA 34)

DI<sup>in</sup> Brigitte Rabl (ÖISS)

#### **Vorprüferinnen / Vorprüfer:**

DI<sup>in</sup> Martina Dabringer (MA 19)

Denise Weber (MA 56)

Stefan Rauscher (MA 56)

DI<sup>in</sup> Petra Wegerth, BSc (MA 10)

Ing.<sup>in</sup> M.A. Adelheid Schwarzinger (MA 34)

Ing.<sup>in</sup> Ozana Rados (MA 34)

DI<sup>in</sup> Denise Schluderbacher-Girsch (MA 21B)

DI Thomas Matthias Romm (Kreislaufwirtschaft)

Ing. Emre Koca, BSc MSc (MA 20)

Ines Wiesmüller MA Bsc (MA 42)

Ing. Manfred Rössler (ReTeGO GmbH)

#### **Ersatzpreisrichterinnen / Ersatzpreisrichter:**

Arch. Prof. Dr. August Sarnitz

Arch.<sup>in</sup> DI<sup>in</sup> Katharina Bayer (asperm Beirat)

Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Dr. Stephanie Drlik

DI Fredy Wolf (MA 19)

Arch. DI Herwig Kroat (MD BD – KSI)

#### **Ersatzpreisrichterinnen / Ersatzpreisrichter:**

Gerald Ollinger (MA 56)

Angela Rupp (MA 10)

Ing. Peter Kovacs (MA 34)

Florian Szeywerth (ÖISS)

#### **Ersatzvorprüferinnen / Ersatzvorprüfer:**

DI<sup>in</sup> Annegret Geßner (MA 19)

Sandra Frank (MA 56)

DI<sup>in</sup> Michaela Rebel-Burget (MA 56)

Barbara Tryfoniuk (MA 10)

Thomas Hyps (MA 34)

Dino Sultanovic (MA 34)

DI Philipp Fleischmann (MA 21B)

DI<sup>in</sup> Julia Flaszynska (Kreislaufwirtschaft)

---

DI<sup>in</sup> Nicole Betsch (MA 42)

In der konstituierenden Sitzung des Preisgerichtes am 4. November 2024 wurde Ursula Schneider zur Vorsitzenden, Andreas Kleboth zum stellvertretenden Vorsitzenden sowie Franz Kobermaier zum Schriftführer gewählt.

Zur Unterstützung des Preisgerichtes können Expertinnen bzw. Experten der Stadt Wien ohne Stimmrecht mit beratender Funktion an dessen Sitzungen teilnehmen und nach Aufforderung durch das Preisgericht Stellung nehmen.

#### **Als Beraterinnen / Berater sind vorgesehen:**

Vertreterin der Bezirksvorstehung für den 22. Bezirk:

Bezirksrätin Gabriele Plank

Vertreter wien 3420:

DI Peter Hinterkörner

Vertreterin / Vertreter der Stadt Wien, Magistratsdirektion, Bauten und Technik:

Ing. Gerhard Berger

DI MA Ralf Rüssel

Arch.<sup>in</sup> DI<sup>in</sup> Bernadette Luger, MSc

DI MA Klaus Kodydek

Vertreterin/ Vertreter der Bildungsdirektion Wien:

Josef Resinger, MSc

Ana-Maria Brunner

Vertreterin/ Vertreter der PPP-Beratung:

DI. Carl Thümecke (Vasko + Partner Ingenieure)

Mag. Ing. Arnold Vielgut (Vasko + Partner Ingenieure)

Die Geschäftsordnung des Preisgerichtes findet sich in Abschnitt D.

## **A.14 Prüfung und Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten (Beurteilungskriterien)**

### **Beurteilungskriterien**

Die Wettbewerbsprojekte werden vom Preisgericht nachfolgenden in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten Beurteilungskriterien bewertet:

- Städtebauliche Einbindung in die örtlichen Gegebenheiten
- Umsetzung des räumlich-funktionalen und pädagogischen Konzeptes im Innen- und Außenraum
- Äußeres Erscheinungsbild und innere räumliche Qualität
- Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit in Bau und Betrieb
- Umsetzung der funktionellen, logistischen und verkehrstechnischen Vorgaben

In der 2. Wettbewerbsstufe wird auch bewertet, ob die Empfehlungen bzw. Auflagen des Preisgerichtes aus der 1. Wettbewerbsstufe in der vertieften Bearbeitung umgesetzt wurden.

## **Ungeplante Überarbeitung im Rahmen der 2. Wettbewerbsstufe**

Die Ausloberin bzw. Auftraggeberin behält sich vor, Überarbeitungen von jenen Wettbewerbsarbeiten zu verlangen, die für Preise, Anerkennungspreise oder als Nachrückende infrage kommen. Solche Überarbeitungen müssen vom Preisgericht beschlossen werden. Eine angemessene Aufwandsentschädigung ist durch die Ausloberin bzw. Auftraggeberin festzulegen.

## **Vorprüfung**

Die Vorprüfung der eingereichten Wettbewerbsarbeiten wird von der Verfahrensorganisation durchgeführt. An der Vorprüfung wirken, unter Wahrung der Anonymität, Expertinnen bzw. Experten der Stadt Wien mit. Die Vorprüferinnen bzw. Vorprüfer sind in ihren Gutachten von der Ausloberin bzw. Auftragsgeberin weisungsfrei. Die Vorprüfungskriterien sind insbesondere:

Formale Kriterien:

- Einhaltung der formalen Wettbewerbsbedingungen
- Vollständigkeit der Ausarbeitungen

Inhaltliche Kriterien:

- Einhaltung der definierten Bauplatzgrenzen und der städtebaulichen Empfehlungen
- Prüfung projektspezifischer Kennwerte
- Einhaltung des Raum- und Funktionsprogrammes
- Räumlich-funktionale und pädagogische Parameter (Lösung der Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken)
- Erschließung und Verkehrsanbindung
- Aspekte von Gender Mainstreaming und Benutzer\*innenfreundlichkeit
- Aspekte der Freiraumplanung
- Logistik von Küche, Ver- und Entsorgung
- Plausibilität der haustechnischen Ansätze
- Plausibilität der konzeptionellen Darstellung des Brandschutzes / der Entfluchtung und der Evakuierung
- Plausibilität der Konstruktion
- Plausibilität der konzeptionellen Darstellung der Kreislauffähigkeit
  - Parameter der Lebenszyklusbetrachtung in der 2. Wettbewerbsstufe
    1. Entsiegelung (C.02.1\_Prüftabelle\_RFP\_Kennwerte\_Kreislaufwirtschaft)
    2. Rück- & Adaptierbarkeit (Bewertung in Anlehnung an Level(s) 2.3 und 2.4)
    3. Graue Energie: Volumen nicht erneuerbarer Materialien im Rohbau (Pr..ftabelle\_Geb,,uderessourcenpass)
    4. Kompaktheit (C.02.1\_Prüftabelle\_RFP\_Kennwerte\_Kreislaufwirtschaft)
    5. OI3-Gebäudehülle (Pr..ftabelle\_Energiekonzept)

6. HWB (Pr..ftabelle Energiekonzept)
  7. Kühllast (Pr..ftabelle Energiekonzept)
  8. Energieertrag über PV und Energiepfähle (Pr..ftabelle Energiekonzept)
  9. Wartungskosten
- Wirtschaftlichkeit

Die Ergebnisse der Vorprüfung werden dem Preisgericht zu Beginn der Sitzung in Form eines schriftlichen Vorprüfungsberichtes vorgelegt und mündlich erläutert. Die Vorprüfung berichtet dem Preisgericht über allfällige Verletzungen der Wettbewerbsbestimmungen.

### **A.15 Ausscheidensgründe für Wettbewerbsarbeiten**

Bei Vorliegen eines der folgenden Verstöße wird die betroffene Wettbewerbsarbeit ausgeschieden:

- a) Verletzung der Anonymität
- b) Versuch der Beeinflussung eines Mitglieds des Preisgerichts, der Vorprüfung oder Verfahrensorganisation
- c) Mangelnde Teilnahmeberechtigung
- d) verspätete Abgabe physischer Teile der Wettbewerbsarbeit

Bei Vorliegen sonstiger Verstöße gegen Wettbewerbsbedingungen – Formalfehler, Unterschreitung des Erfordernisprogramms – kann die betroffene Wettbewerbsarbeit ausgeschieden werden. Das Ausscheiden muss im Protokoll begründet werden.

### **A.16 Preisgelder und Vergütung**

Für die 1. Wettbewerbsstufe sind keine Preisgelder oder Aufwandsentschädigungen vorgesehen.

Als Gesamtpreisgeld für den Wettbewerb stehen insgesamt € 236.000,- zuzüglich USt. zur Verfügung. Folgende Preisgelder sind vorgesehen:

1. Preis € 71.000,- zuzüglich USt.
2. Preis € 57.500,- zuzüglich USt.
3. Preis € 43.000,- zuzüglich USt.

3 Anerkennungspreise im Gesamtwert von € 64.500,- zuzüglich USt.

Das Gesamtpreisgeld kann auf Basis eines einstimmigen Beschlusses des Preisgerichts auch nach einem anderen Schlüssel vergeben werden.

Die Ausschüttung der Preisgelder erfolgt grundsätzlich nur bei vollständiger Erfüllung der Aufgabenstellung und Einhaltung der Teilnahmebestimmungen. Wettbewerbsarbeiten, die hervorragende Lösungsansätze zeigen, aber beispielsweise einzelne Kriterien in wesentlichen Punkten nicht erfüllen, können mit Anerkennungspreisen bedacht werden.

Die Preisgelder beinhalten einen Kostenersatz (Aufwandsentschädigung) für die Herstellung aller von den Teilnehmenden für das gegenständliche Wettbewerbsverfahren anzufertigenden Ausarbeitungen sowie aller sonstigen Spesen, die die Teilnehmenden für die Teilnahme am Wettbewerbsverfahren aufwenden.

Für Teilnehmende der 2. Wettbewerbsstufe, die weder mit einem Preisgeld noch einem Anerkennungspreis bedacht werden, ist eine Aufwandsentschädigung von je € 14.000,- zuzüglich USt. vorgesehen.

Rechnungsanschrift Preisgelder und Aufwandsentschädigungen:

MA 10 - BA 4  
Im Wege der MA 19  
Postfach 588  
1000 Wien  
ATU 36801500

Auf der Rechnung sind der Betreff „BIENE II Neubauprogramm, BC Seestadt aspern III“ und die kostenrechnerische Zuordnung 8.106000.999.10 sowie die Bestellnummer MA0100 / 2255954 anzuführen.

### **A.17 Absichtserklärung**

Die Auftraggeberin beabsichtigt, im Anschluss an den Wettbewerb mit der Gewinnerin bzw. dem Gewinner ein Verhandlungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 Z 7 BVergG 2018 einzuleiten, mit dem Ziel, einen Werkvertrag über die wettbewerbsgegenständlichen Leistungen abzuschließen. Thema der Verhandlungen werden insbesondere die Empfehlungen des Preisgerichts, der Auftragsgegenstand, das Generalplanungshonorar, die Leistungsfristen, die Leistungsqualität und die Vertragsbestimmungen sein. Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, allfällige, aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen erforderliche Adaptierungen der eingereichten Wettbewerbsarbeit im Zuge der Verhandlungen oder der weiteren Bearbeitung im Zuge des Auftrages zu vereinbaren. Dabei sollen jedoch die wesentlichen Qualitätsmerkmale des Wettbewerbsbeitrages erhalten bleiben.

Sollte kein positiver Vertragsabschluss mit der Gewinnerin bzw. dem Gewinner zustande kommen können, so beabsichtigt die Auftraggeberin anschließend mit der Verfasserin bzw. dem Verfasser des zweitgereichten Projektes, bzw. im Falle des Scheiterns dieser Verhandlungen, mit der Verfasserin bzw. dem Verfasser des drittgereichten Projektes in Verhandlungen zu treten.

Nimmt die Auftraggeberin von einer Weiterbearbeitung des Projekts nach Abschluss des Wettbewerbs aus wichtigen sachlichen Gründen Abstand, so sind alle Ansprüche der Gewinnerinnen bzw. Gewinner durch das Preisgeld abgedeckt.

Parallel zur Erbringung der zu verhandelnden Generalplanungsleistungen beabsichtigt die Auftraggeberin nach den Bestimmungen des BVergG 2018 ein Vergabeverfahren zur Ermittlung eines PPP-Konsortiums, welches die Bildungseinrichtung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung errichten und der Auftraggeberin gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts zur Verfügung stellen wird.

Die Auftraggeberin wird dem PPP-Partner empfehlen, den Generalplanenden als Vertragspartner zur Erbringung weiterer Generalplanungsleistungen zu beauftragen.

Sollte dies nicht gelingen, soll durch eine angemessene weitere Beauftragung des Generalplanenden zumindest sichergestellt werden, dass die Qualität des Entwurfs realisiert wird. Dies kann durch die Beauftragung von Beratungsleistungen (z.B. zur Kontrolle der Übereinstimmung mit den festgelegten architektonischen Qualitäten, zur Bemusterung) sowie der Qualitätskontrolle in der Umsetzung erfolgen.

### **A.18 Hinweise zur geplanten Leistungserbringung**

Die Auftraggeberin weist darauf hin, dass im Auftragsfall die Planungsleistungen (Architektur, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung) verpflichtend als Open-BIM-Projekt über alle beauftragten Leistungsphasen abzuwickeln sind.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Startprojekt zur Implementierung von Inhalten der Kreislaufwirtschaft.

Ebenfalls sind Frauenförderungsmaßnahmen gegebenenfalls verpflichtend durchzuführen. Nähere Angaben finden sich im Formular Verpflichtungserklärung (Frauenförderung und Gender-Aspekte). Dieses Formular ist im Auftragsfall nachzureichen.

Die Auftraggeberin legt Wert darauf, dass das künftige Planungsteam seine Leistungen mit einem hohen Ausmaß an Vorortpräsenz erbringt.

### **A.19 Umfang und Inhalte der beabsichtigten Beauftragung**

Building Information Modeling (BIM) beschreibt den integrierten Prozess der bauelementbasierten Planung und setzt die elementbasierende, dreidimensionale Erstellung von Modellen voraus.

Open-BIM bedeutet, dass der modell- und informationsbasierende Datenaustausch unter Verwendung verschiedener Softwarelösungen mit einer einheitlichen offenen Schnittstelle und auf Grundlage einer einheitlichen Datenstruktur stattfindet. Die verwendete Software muss gemäß building SMART zertifiziert sein.

Die Umsetzung der Methodik BIM in den einzelnen beauftragten Leistungsphasen bedingt, dass digitale Fachmodelle (je Fachdisziplin) zu erstellen sind. Zusätzlich erforderliche Datensätze (Pläne, Listen etc.) sind aus den Modellen heraus zu generieren bzw. abzuleiten, welche u.a. die Grundlage für die Ausschreibung der PPP-AN bilden. Die BIM-Fachkoordination übernimmt dabei die fachdisziplinspezifische Qualitätssicherung und Koordination.

Die Abstimmung der Fachplanung erfolgt durch die BIM-Gesamtkoordination. Diese koordiniert und verifiziert die interdisziplinären BIM-Inhalte und ist Teil der Generalplanungsleistung im beauftragten Leistungsumfang.

Eine detailliertere Beschreibung der Leistungen findet sich in den Vertragskonzepten. Diese werden den Teilnehmenden der 2. Wettbewerbsstufe übergeben:

- Werkvertrag mit Leistungsbildern
- AIA (Auftraggeber Informationsanforderung)
- BAP (BIM-Abwicklungsplan) – Grundlage

Die Endfassungen der Vertragsbestandteile AIA und BAP-Grundlage werden von der Auftraggeberin erstellt. Die AIA beschreibt konkret die Informationsbedürfnisse der Auftraggeberin, um die Projektziele zu erreichen. Des Weiteren dient die AIA als Grundlage des BAP, welcher im Zuge der Planung in Abstimmung mit der BIM-Gesamtkoordination von der Auftraggeberin weiter fortgeschrieben wird.

Die BIM-Projektleitung und BIM-Projektsteuerung wird seitens der Auftraggeberin bis zur Vorlage aller Baubewilligungen erbracht. Ab der Ausführungsplanung wird das gesamte BIM-Management durch die spätere PPP-AN übernommen.

Seitens der Auftraggeberin ist die Übertragung folgender Generalplanungsleistungen beabsichtigt:

#### Leistungsbild Architektur

- a. Vorentwurf
- b. Entwurf
- c. Leitdetails
- d. Einreichung

#### Leistungsbild Einrichtung

##### Planungsmöbel

- a. Vorentwurf
- b. Entwurf
- c. Leitdetails

##### Serienmöbel

- a. Vorentwurf
- b. Entwurf

#### Leistungsbild Freianlagenplanung

- a. Vorentwurf
- b. Entwurf
- c. Leitdetails
- d. Einreichung
- e. Mikroklimasimulationen

#### Leistungsbild Tragwerksplanung

- a. Vorentwurf
- b. Entwurf inkl. Mitwirkung Leitdetails
- c. Einreichung
- d. Prüfstatik gem. ÖNORM B 1990-1, Tabelle B.6, DSL 3 in Verbindung mit RC3

#### Leistungsbild Technische Ausrüstung

- a. Vorentwurf
- b. Entwurf inkl. Mitwirkung Leitdetails
- c. Thermisch-dynamische Gebäude- und Anlagensimulation
- d. Thermal-Response-Test inkl. thermische Simulation der Erdwärmesondenanlage
- e. Einreichung

#### Leistungsbild Brandschutz

- a. Vorentwurf
- b. Entwurf inkl. Mitwirkung Leitdetails
- c. Einreichung
- d. Fluchtwegesimulationen

Leistungsbild Bauphysik (Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik)

- a. Vorentwurf
- b. Entwurf inkl. Mitwirkung Leitdetails
- c. Einreichung

Leistungsbild Sonstige Leistungen

- a. Kulturtechnikerinnen bzw. Kulturtechnikerleistungen

Leistungsbild Allgemeine Generalplanungsleistungen inkl. BIM-Gesamtkoordination

Objektspezifisches elektronisches Raumbuch als Teilleistung des Entwurfs

## A.20 Termine

<b>Termine der 1. Wettbewerbsstufe</b>	
Bereitstellung der Auslobungsunterlagen bis spätestens	11. November 2024
Schriftliche Anfragen bis	26. November 2024 / 16:00 Uhr
Kolloquium, Veranstaltungssaal BC Liselotte –Hansen-Schmidt, 1220 Wien, Sonnenallee 116	27. November 2024 / 14:00 Uhr
Schriftliche Anfragen, Nachfrist bis	02. Dezember 2024 / 14:00 Uhr
Fragebeantwortung bis	13. Dezember 2024
Abgabe (Hochladen) der Wettbewerbsarbeiten 1. Stufe bis spätestens	30. Jänner 2025 / 12:00 Uhr
Abgabe des Modells 1. Stufe bis spätestens	12. Februar 2025 / 12:00 Uhr
Sitzung des Preisgerichtes 1. Stufe	25. / 26. Februar 2025
<b>Voraussichtliche Termine der 2. Wettbewerbsstufe</b>	
Verständigung der Teilnehmenden der 2. Stufe	03. März 2025
Schriftliche Anfragen bis	14. März 2025 / 14:00 Uhr
Fragebeantwortung bis	24. März 2025
Abgabe (Hochladen) der Wettbewerbsarbeiten 2. Stufe bis spätestens	29. April 2025 / 12:00 Uhr
Abgabe des Modells 2. Stufe bis spätestens	06. Mai 2025 / 12:00 Uhr
Sitzung des Preisgerichtes 2. Stufe	28. Mai 2025
Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses	03. Juni 2025

## A.21 Kolloquium und Besichtigung des Bauplatzes

An dem in der Terminübersicht angegebenen Termin findet mit Vertreterinnen bzw. Vertretern des Preisgerichtes und der Ausloberin ein Kolloquium statt, um die Aufgabenstellung zu präzisieren und erste Fragen der Interessierten zu besprechen. Es ergeht keine gesonderte Einladung.

Die Besichtigung des Bauplatzes ist unabhängig vom Kolloquium individuell durchzuführen.

## A.22 Schriftliche Anfragen und Fragebeantwortung

Fragen sind schriftlich über die elektronische Vergabeplattform <https://ankoe.at> zu stellen. Die Fragen werden von der Ausloberin in Abstimmung mit dem Preisgericht beantwortet. Die beantworteten Fragestellungen werden auf der Vergabeplattform bereitgestellt.

## A.23 Abgabe der Wettbewerbsarbeiten

~~Die Wettbewerbsarbeiten (Pläne, Prüfdateien und sonstige Schriftstücke) müssen bis spätestens zu dem in der Terminübersicht angegebenen Termin im Online-Account des Wettbewerbs hochgeladen sein. Die elektronische Abgabe der Wettbewerbsarbeiten ist mit Ausnahme des Modells verpflichtend.~~

Die Abgaben müssen bis spätestens zu den in der Terminübersicht angegebenen Terminen auf der elektronischen Vergabeplattform erfolgen.

Hierfür stehen drei Felder zur Verfügung:

1. 6-stellige Kennzahl: Hier ist eine selbst auszuwählende sechsstellige Kennzahl verpflichtend zu vergeben.
2. Dateupload (Verfasserbrief): Die in der Ausschreibung vorgegebene Gesamtdatei Verfasserinnenbrief bzw. Verfasserbrief ist hier hochzuladen.
3. Upload der Wettbewerbsunterlagen: Die in der Auslobung vorgegebene Gesamtdatei der Projektunterlagen ist hier hochladen.

Für die Abgabe der Wettbewerbsarbeiten ist eine qualifizierte elektronische Signatur notwendig. Sollten Sie über keine Möglichkeiten zur elektronischen Signatur verfügen (z.B. Teilnahme aus dem Ausland) setzen Sie sich bitte mit dem ANKÖ Support unter +43 1333 66 66 0 in Verbindung.

Das Modell muss bis zum in der Terminübersicht angegebenen Termin bei der Verfahrensorganisation einlangen. Das Datum des Poststempels gilt nicht als Einlangungszeitpunkt. Die Verantwortung für das rechtzeitige Einlangen liegt bei den Teilnehmenden.

Das Modell ist in einer verschlossenen, transportfähigen Verpackung abzugeben bzw. zu übermitteln. Die Verpackung ist mit der 6-stelligen Kennzahl, mit der Projektbezeichnung „Wettbewerb Bildungscampus Seestadt aspern III“ zu versehen. Für die Wahrung der Anonymität ist folgende Absenderadresse anzugeben: Kammer der Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Karlsgasse 9, 1040 Wien.

## A.24 Art und Umfang der einzureichenden Unterlagen – 1. Wettbewerbsstufe

### 4. Verfasserinnenbrief bzw. Verfasserbrief

Das ausgefüllte Formblatt Verfasserinnenbrief bzw. Verfasserbrief ist mit Namen und Anschrift des Planungsteams unter Anführung der Projektverfasserinnen bzw. des Projektverfassers, der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und aller beigezogenen Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmer einzureichen. Bei Teilnehmerinnengemeinschaften bzw. Teilnehmergemeinschaften ist ein Mitglied als bevollmächtigten Vertreterin bzw. Vertreter auszuweisen. Der Verfasserinnenbrief bzw. Verfasserbrief hat weiters die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse sowie die Kontonummer des empfangsberechtigten Mitglieds des Planungsteams zu enthalten.

Die nachfolgend angeführten Unterlagen sind im Feld **Dateiupload (Verfasserbrief)** "**1-Verfasserbrief erstellen**" mit der Dateibezeichnung Kennziffer\_**Verfasserbrief**.pdf als Gesamtdatei hochzuladen.

Übersicht: Verfasserinnenbrief bzw. Verfasserbrief und Beilagen
Verfasserinnenbrief bzw. Verfasserbrief Formblatt
Verzeichnis aller beigelegten Nachweise Formblatt
Nachweise berufliche Befugnis Dokument oder EEE oder Verzeichnis
Nachweise berufliche Zuverlässigkeit Dokument oder EEE oder Verzeichnis
Nachweise finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Dokument oder EEE oder Verzeichnis
Nachweise technische Leistungsfähigkeit Dokument oder EEE oder Verzeichnis

## 5. Einzureichende Projektunterlagen

Die Wettbewerbsarbeit ist auf zwei (2) Planblättern 90 cm x 140 cm Hochformat darzustellen.

### Plandarstellungen

- Strukturplan im M 1:2000 genordet
- Lageplan im M 1:1000 genordet mit  
Dachdraufsichten inkl. Gebäudehöhe  
(relative, absolute, Anzahl Geschoße z.B.: E+4 – je Baukörper)  
Nachbargebäuden  
Grundstücksgrenzen und Fluchtlinien  
Höhenkoten  
Erschließung
- Grundriss EG mit Freianlagenkonzept und dessen Zonierung, einschließlich der umgebenden Straßenflächen M 1:500 und mit Höhenkoten, die Funktionsbereiche des Gebäudes sind zwingend in den Farben entsprechend dem vorgegebenen Farbschema anzulegen (siehe Farbcode Tabelle B.5)
- Alle sonstigen Grundrisse M 1:500 genordet, die Funktionsbereiche sind zwingend in den Farben entsprechend dem vorgegebenen Farbschema anzulegen (siehe Farbcode Tabelle B.5).
- In den Grundrissen ist der Lösungsvorschlag raumscharf darzustellen und mit detaillierten Raumstempeln (Raumnummer, Funktionsbeschreibung, Nutzfläche) zu kennzeichnen.

- Wesentliche Ansichten und Schnitte mit Höhenkoten M 1:500 inkl. Anschlusshöhen und Geländeverlauf
- Grundrisse der Bildungsbereiche 2 und 5 mit Möbliernachweis M 1:250
- Skizzenhafte Darstellung für die Flexibilität der Konstruktion (z.B. ein Fassadendetail)
- Darstellung der Entwurfsidee - kann bei Bedarf abgegeben werden (Wettbewerbsfremde Hintergrundbilder - Stimmungsbilder - sind nicht zulässig und werden abgeklebt.)
- Projektkurzbeschreibung und Erläuterungen (inkl. Beschreibung bzw. skizzenhafte Darstellung) in die Darstellung integriert

**Hinweise:**

- In Grundrissen, Schnitten und Ansichten sind **realistische** Außenwandstärken ~~mit zumindest 50 cm~~ vorzusehen und grafisch darzustellen.
- Bei den Normturnsälen/Gymnastiksaal/Bewegungsräumen ist zusätzlich eine Wandverkleidung mit einer Bautiefe von zumindest 30 cm zu berücksichtigen und grafisch darzustellen.
- Regelgeschoße haben eine Geschoßhöhe von zumindest 4,0 m aufzuweisen.
- Haustechnische Anlagen (z.B. Lüftungsaggregate, PV-Anlagen) auf Dachflächen sind in Grundrissen, Schnitten und Ansichten in ihrem tatsächlichen Ausmaß nachvollziehbar darzustellen. Am Dach situierte Lüftungsanlagen sind nur vollständig eingehaust darzustellen und entsprechend als Technikfläche und BGFa in der C.02.3\_Prüftabelle\_RFP\_Kennwerte\_Kreislaufwirtschaft auszuweisen.

Projektbeschreibung und Prüftabellen

- Projektbeschreibung (inkl. technischer Bericht), max. 4 Seiten im Format DIN A4
- Prüftabelle Raum- und Funktionsprogramm, Kennwerte und Kreislaufwirtschaft (siehe Beilagen C.02.3)
- Prüftabelle Kurzzusammenfassung Entwurfsbilanz (siehe Beilage C.02.4)

**Format und Bezeichnung:**

Dokument	Format	Bezeichnung
Präsentationspläne	.pdf, .jpg Hochaufgelöst, in Vektorgrafik (mindestens 200 dpi / empfohlene Dateigröße max. 50 MB)	01_Kennziffer_Präsentationspläne.pdf 01_Kennziffer_Präsentationspläne.jpg (als Einzeldateien)
Präsentationspläne verkleinert DIN A3	.pdf Auflösung 140 dpi / empfohlene Dateigröße max. 5 MB	02_Kennziffer_Präsentationspläne_klein. pdf
Prüfpolygone	.dwg, .pdf	03_Kennziffer_Grundriss-

Dokument	Format	Bezeichnung
	<p>Grundriss-Prüfpolygone der geschloßweisen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• BGFa,</li> <li>• BGFb,</li> <li>• BGFc,</li> <li>• Lufträume</li> <li>• Nutzfläche (NF),</li> <li>• Sanitärfläche (SF)</li> <li>• Verkehrsfläche (VF)</li> <li>• Technikfläche (TF) und</li> <li>• Freiraum und Sportflächen</li> <li>• bebaute Fläche</li> <li>• un bebaut versiegelt</li> <li>• un bebaut unversiegelt</li> <li>• unterbaut, versiegelt</li> <li>• unterbaut nicht versiegelt</li> </ul> <p>unter Anführung der Raumnummern, und unter Anwendung des vorgegebenen Farbcodes jeweils auf separaten Layern.</p>	Prüfpolygone.dwg
	<p>.dwg, .pdf</p> <p>Prüfpolygone</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäudehöhe</li> <li>• BRI</li> <li>• Hüllflächen (gesamte Fassadenabwicklung, untergliedert in Außenwand opak, Außenwand transparent, Außenwand erdberührend, Bodenplatten erdberührend, Außendecken/ Flachdächer, Decken über Durchfahrten)</li> </ul>	04_Kennziffer_Prüfpolygone BRI_Hüllflächen_Gebäudehöhe.dwg
Projektbeschreibung	.pdf	05_Kennziffer_Projektbeschreibung.pdf
Prüftabellen	.xls, .pdf	06_Kennziffer_C.02.3_Prüftabelle_RFP_K ennwerte_Kreislaufwirtschaft.xlsx  07_Kennziffer_C.02.4_Prüftabelle Kurzzusammenfassung Entwurfsbilanz.xlsx
Lageplan	.jpg	08_Kennziffer_Lageplan.jpg

Dokument	Format	Bezeichnung
Darstellung der Entwurfsidee	.jpg	09_Kennziffer_Darstellung_Entwurfsidee.jpg

Die hochzuladenden Dateien sind mit der 6-stelligen Kennziffer ~~„die von der Wettbewerbsplattform automatisch zugewiesen wird~~, zu bezeichnen, dürfen aber keine Hinweise auf die Verfasserinnen bzw. Verfasser enthalten.

Auf den Präsentationsplänen ist die Kennziffer in einer Größe von ca. 1 cm Höhe und 6 cm Länge rechts oben anzugeben. Bei allen weiteren Unterlagen ist sie gut sichtbar rechts oben bzw. bei mehrseitigen Dokumenten jeweils nur auf der ersten Seite rechts oben anzugeben.

Bei Abweichung zwischen Präsentationsplan und Prüfplan gilt der Präsentationsplan vorrangig.

Die Planungskonzepte sind so auszuarbeiten, dass der grundsätzliche Lösungsansatz mit hinreichender Deutlichkeit ablesbar ist.

Die Präsentationspläne werden mit einem Plotterpapier mit 120 g/m<sup>2</sup>, einseitig matt gestrichen und einem Inkjet Plotter mit 8 Farben ausgedruckt.

#### 6. Baumassenmodell M 1:500

Das geforderte Einsatzmodell ist auf einer Einsatzplatte anzufertigen, für die den Teilnehmenden eine genaue Zeichnung zur Verfügung gestellt wird (siehe Beilagen C.05).

Das Modell ist in abstrahierender, einfacher Ausführung in weiß zu erstellen und bis zum angebenen Termin bei der Verfahrensorganisation einzureichen. Auf dem Modell ist die 6-stellige Kennzahl gut sichtbar an der Unterseite anzubringen.

### **A.25 Sitzung des Preisgerichts 1. Wettbewerbsstufe und Einladung der Teilnehmenden der 2. Wettbewerbsstufe**

Bei der Sitzung des Preisgerichtes werden aus den in der 1. Wettbewerbsstufe eingelangten Beiträgen durch das Preisgericht bis zu 8 Wettbewerbsarbeiten für eine vertiefte Bearbeitung im Rahmen der 2. Wettbewerbsstufe ausgewählt und für den Fall, dass bei einem oder mehreren der ausgewählten Teilnehmenden die Teilnahmeberechtigung nicht gegeben ist, nachrückende Projekte bestimmt. Dabei ist die Reihenfolge des Nachrückens für die Teilnahme an der 2. Wettbewerbsstufe festzulegen.

Das Preisgericht kann in begründetem Fall eine Reduktion der Teilnehmenden beschließen.

Die ausgewählten Teilnehmenden und Nachrückenden werden von der Verfahrensorganisation unter Wahrung der Anonymität gegenüber dem Preisgericht auf ihre Eignung gemäß BVergG 2018 überprüft. Stellt sich heraus, dass ein/einer dieser Ausgewählten nicht teilnahmeberechtigt ist oder ein Ausschlussgrund vorliegt, so rücken die in der Reihung nachfolgenden Projekte nach.

Danach erfolgt die Verständigung der Teilnehmenden sowie die Einladung zur Teilnahme an der 2. Wettbewerbsstufe durch die Verfahrensorganisation. Dabei werden allfällige Empfehlungen des Preisgerichtes für die Bearbeitung in der 2. Wettbewerbsstufe übermittelt.

## A.26 Art und Umfang der einzureichenden Unterlagen – 2. Wettbewerbsstufe

### 1. Verfasserinnenbrief bzw. Verfasserbrief

Das ausgefüllte Formblatt Verfasserinnenbrief bzw. Verfasserbrief ist mit Namen und Anschrift des Planungsteams unter Anführung der Projektverfasserinnen bzw. des Projektverfassers, der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und aller beigezogenen Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmer einzureichen. Bei Teilnehmerinnengemeinschaften bzw. Teilnehmergemeinschaften ist ein Mitglied als bevollmächtigten Vertreterin bzw. Vertreter auszuweisen. Der Verfasserinnenbrief bzw. Verfasserbrief hat weiters die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse sowie die Kontonummer des empfangsberechtigten Mitglieds des Planungsteams zu enthalten.

Zum Nachweis, die im Auftragsfall erforderliche Leistung erbringen zu können, ist ein Generalplanungsteam zu nennen. Dieses hat folgende Disziplinen zu umfassen:

- Architektur (Federführung)
- BIM-Gesamtkoordination
- Freianlagenplanung
- Tragwerksplanung
- Technische Ausrüstung
- Brandschutz
- Bauphysik
- Kulturtechnik

Die nachfolgend angeführten Unterlagen sind im Feld Dateiupload (Verfasserbrief) mit der Dateibezeichnung Kennziffer\_Verfasserbrief.pdf als Gesamtdatei hochzuladen.

Übersicht: Verfasserinnenbrief bzw. Verfasserbrief und Beilagen
Verfasserinnenbrief bzw. Verfasserbrief Formblatt
Verzeichnis aller beigelegten Nachweise Formblatt
Nachweise berufliche Befugnis Dokument oder EEE oder Verzeichnis
Nachweise berufliche Zuverlässigkeit Dokument oder EEE oder Verzeichnis
Nachweise finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Dokument oder EEE oder Verzeichnis

Nachweise technische Leistungsfähigkeit Dokument oder EEE oder Verzeichnis
Nachweis technische Leistungsfähigkeit Formblatt oder EEE oder Verzeichnis

## 2. Einzureichende Projektunterlagen

Die Wettbewerbsarbeit ist auf bis zu fünf (5) Planblättern 90 cm x 140 cm Hochformat darzustellen.

### Plandarstellungen

- Lageplan im M 1:1000 genordet mit  
Dachdraufsichten inkl. Gebäudehöhe  
(relative, absolute, Anzahl Geschoße z.B.: E+4 – je Baukörper)  
Nachbargebäuden  
Grundstücksgrenzen und Fluchtlinien  
Höhenkoten  
Erschließung
- Grundriss EG (inkl. Möblierungsnachweis) mit Freianlagenkonzept und dessen Zonierung, einschließlich der umgebenden Straßenflächen M 1:250 genordet und mit Höhenkoten, die Funktionsbereiche des Gebäudes sind zwingend in den Farben entsprechend dem vorgegebenen Farbschema anzulegen (siehe Farbcode Tabelle B.5)
- alle sonstigen Grundrisse (inkl. Möblierungsnachweis) M 1:250 genordet, die Funktionsbereiche sind zwingend in den Farben entsprechend dem vorgegebenen Farbschema anzulegen (siehe Farbcode Tabelle B.5)
- In den Grundrissen ist der Lösungsvorschlag raumscharf darzustellen und mit detaillierten Raumstempeln (Raumnummer, Funktionsbeschreibung, Nutzfläche) zu kennzeichnen.
- Wesentliche Ansichten und Schnitte mit Höhenkoten M 1:250 inkl. Anschlusshöhen und Geländeverlauf
- ein Fassadenschnitt M 1:50 mit konkreten Material- und Funktionsangaben
- Darstellung der Entwurfsidee – kann bei Bedarf abgegeben werden (Wettbewerbsfremde Hintergrundbilder - Stimmungsbilder - sind nicht zulässig und werden abgeklebt.)
- Schematische Darstellungen (Skizzen/Diagramme/Piktogramme/Grundrisschemata unter Verwendung des vorgegebenen Farbschemas)
- Darstellung der Erschließung samt nachvollziehbarer Darstellung des Brandschutzes inkl. der Entfluchtung sowie der Evakuierung nicht-selbstrettungsfähiger Personen
- Projektkurzbeschreibung sowie Erläuterungen des Energiekonzeptes, des Brandschutzes sowie der Flexibilität der Konstruktion in die Darstellung integriert

Hinweise:

- Das Preisgericht behält sich vor, nach Notwendigkeit weitere Darstellungen in der 2. Wettbewerbsstufe zu verlangen.
- In Grundrissen, Schnitten und Ansichten sind **realistische** Außenwandstärken ~~mit zumindest 50 cm~~ vorzusehen und grafisch darzustellen.
- Bei den Normturnsälen/Gymnastiksaal/Bewegungsräumen ist zusätzlich eine Wandverkleidung mit einer Bautiefe von zumindest 30 cm zu berücksichtigen und grafisch darzustellen.
- Regelgeschoße haben eine Geschoßhöhe von zumindest 4,0 m aufzuweisen.
- Haustechnische Anlagen (z.B. Lüftungsaggregate, PV-Anlagen) auf Dachflächen sind in Grundrissen, Schnitten und Ansichten in ihrem tatsächlichen Ausmaß nachvollziehbar darzustellen. Am Dach situierte Lüftungsanlagen sind nur vollständig eingehaust darzustellen und entsprechend als Technikfläche und BGFa in der C.02.3\_Prüftabelle\_RFP\_Kennwerte\_Kreislaufwirtschaft auszuweisen.
- Die statische Konzeption ist in den Plandarstellungen ablesbar darzustellen.
- Der Materialität (besonders der Fassaden) sowie der Wahl bestimmter Konstruktionssysteme kommt in der Beurteilung besondere Bedeutung zu. Diese Aspekte sind sowohl in den Plandarstellungen (Ansichten und Schnitte), als auch in den Projekterläuterungen umfassend und nachvollziehbar auszuführen.

Für die Freiraumdarstellung ist zu beachten:

- Sämtliche Wege und andere befestigte Flächen sind darzustellen.
- Die Farbe Grün (samt Schattierungen wie z.B. Mint, Türkis, Gelbgrün...) oder grüne Muster sollen nur für Grünflächen verwendet werden, nicht für befestigte Flächen.
- Sämtliche Böschungen und Stützmauern sind darzustellen.
- Für die Begrünung von Dach- und Terrassenflächen sind grobe Aufbauhöhen anzugeben, um die Realisierbarkeit der dargestellten Bepflanzung prüfen zu können.
- Exklusivzone und Mehrfachnutzungszone sind klar zu kennzeichnen, ebenso muss die Abtrennung zwischen beiden klar aus dem Plan herauslesbar sein.
- Die Spielplatzkonzeption ist verständlich darzustellen.
- Sollen Bestandsbäume erhalten werden, so sind diese im Lageplan zu kennzeichnen.

#### Projektbeschreibung und Prüftabellen

- Projektbeschreibung im Format DIN A4
  - Erläuterung zur Umsetzung der Empfehlungen des Preisgerichts der 1. Wettbewerbsstufe
  - Erläuterung zum Energiekonzept: Für die Energieversorgung erforderliche Erzeugungs- und Verteilanlagen sind qualitativ und quantitativ (Energiebilanzen oder Sankey-Diagramm; insbesondere zu erwartender Heizenergie- und Kühlenergiebedarf) zu erläutern. Dabei ist auf die im Formblatt angeführten Anforderungen einzugehen.
  - Die statische Konzeption ist nachvollziehbar zu erläutern.

- Konzeption Brandschutz inkl. der Entfluchtung sowie der Evakuierung nicht-selbstrettungsfähiger Personen: das Konzept ist nachvollziehbar zu erläutern.
- Konzeption Kreislaufwirtschaft: das Konzept der Flexibilität der Konstruktion sowie des Fassadensystems ist nachvollziehbar zu erläutern
- Prüftabelle Raum- und Funktionsprogramm, Kennwerte und Kreislaufwirtschaft (siehe Beilage C.02.3)
- Prüftabelle Kurzzusammenfassung Entwurfsbilanz (siehe Beilage C.02.4)
- Prüftabelle Gebäuderessourcenpass (siehe Beilagen 2. Wettbewerbsstufe)
- Prüftabelle Rückbaukonzept (siehe Beilage 2. Wettbewerbsstufe)
- Prüftabelle Energiekonzept (siehe Beilagen 2. Wettbewerbsstufe)

**Format und Bezeichnung:**

Dokument	Format	Bezeichnung
Präsentationspläne	.pdf, .jpg Hochaufgelöst, in Vektorgrafik (mindestens 200 dpi / empfohlene Dateigröße max. 50 MB)	01_Kennziffer_Präsentationspläne.pdf 01_Kennziffer_Präsentationspläne.jpg (als Einzeldateien)
Präsentationspläne verkleinert DIN A3	.pdf Auflösung 140 dpi / empfohlene Dateigröße max. 5 MB	02_Kennziffer_Präsentationspläne_klein. pdf
Prüfpolygone	.dwg, .pdf Grundriss-Prüfpolygone der geschoßweisen <ul style="list-style-type: none"> <li>• BGFa,</li> <li>• BGFb,</li> <li>• BGFc,</li> <li>• Lufträume</li> <li>• Nutzfläche (NF),</li> <li>• Sanitärfläche (SF)</li> <li>• Verkehrsfläche (VF)</li> <li>• Technikfläche (TF) und</li> <li>• Freiraum und Sportflächen</li> <li>• bebaute Fläche</li> <li>• un bebaut versiegelt</li> <li>• un bebaut unversiegelt</li> <li>• unterbaut, versiegelt</li> <li>• unterbaut nicht versiegelt</li> </ul> unter Anführung der Raumnummern, und unter Anwendung des vorgegebenen Farbcodes jeweils auf	03_Kennziffer_Grundriss- Prüfpolygone.dwg

Dokument	Format	Bezeichnung
	separaten Layern.	
	.dwg, .pdf Prüfpolygone <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäudehöhe</li> <li>• BRI</li> <li>• Hüllflächen (gesamte Fassadenabwicklung, untergliedert in Außenwand opak, Außenwand transparent, Außenwand erdberührend, Bodenplatten erdberührend, Außendecken/ Flachdächer, Decken über Durchfahrten)</li> </ul>	04_Kennziffer_Prüfpolygone BRI_Hüllflächen_Gebäudehöhe.dwg
Projektbeschreibung	.pdf	05_Kennziffer_Projektbeschreibung.pdf
Prüftabellen	.xls, .pdf	06_Kennziffer_C.02.3_Prüftabelle_RFP_K ennwerte_Kreislaufwirtschaft.xlsx 07_Kennziffer_C.02.4_Prüftabelle Kurzzusammenfassung Entwurfsbilanz.xlsx 08_Kennziffer_Prüftabelle_Gebäuderesso urcenpass.xlsx 09_Kennziffer_Prüftabelle_Rückbaukonz ept.xlsx 10_Kennziffer_Prüftabelle_Energiekonze pt.xlsx
Lageplan	.jpg	11_Kennziffer_Lageplan.jpg
Darstellung der Entwurfsidee	.jpg	12_Kennziffer_Darstellung_Entwurfsidee.j pg

Die hochzuladenden Dateien sind mit der 6-stelligen Kennziffer zu bezeichnen, dürfen aber keine Hinweise auf die Verfasserinnen bzw. Verfasser enthalten.

Auf den Präsentationsplänen ist die Kennziffer in einer Größe von ca. 1cm Höhe und 6cm Länge rechts oben anzugeben. Bei allen weiteren Unterlagen ist sie gut sichtbar rechts oben bzw. bei mehrseitigen Dokumenten jeweils nur auf der ersten Seite rechts oben anzugeben.

Bei Abweichung zwischen Präsentationsplan und Prüfplan gilt der Präsentationsplan vorrangig.

Die Planungskonzepte sind so auszuarbeiten, dass der grundsätzliche Lösungsansatz mit hinreichender Deutlichkeit ablesbar ist.

Die Präsentationspläne werden mit einem Plotterpapier mit 120 g/m<sup>2</sup>, einseitig matt gestrichen und einem Inkjet Plotter mit 8 Farben ausgedruckt.

### 3. Baumassenmodell M 1:500

Es wird den Teilnehmenden der 2. Wettbewerbsstufe überlassen, ob sie das Einsatzmodell der 1. Wettbewerbsstufe zurückerstattet bekommen und für die 2. Wettbewerbsstufe adaptieren, oder ob sie ein zweites neues Einsatzmodell in der 2. Wettbewerbsstufe anfertigen möchten. Die Rückerstattung der Einsatzmodelle erfolgt über die Verfahrensorganisation.

Für die Modelleinreichung der 2. Stufe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die 1. Wettbewerbsstufe.

### 4. Rückgabe der Modelle

Die Wettbewerbsmodelle können bis zu einem Monat nach Freischaltung der Internetausstellung nach Terminvereinbarung bei der Verfahrensorganisation abgeholt werden. Eine postalische Rückerstattung ist nur gegen Kostenersatz möglich. Nach Ablauf der einmonatigen Abholfrist werden nicht abgeholte Modelle der Entsorgung zugeführt.

## **A.27 Sitzung des Preisgerichts 2. Wettbewerbsstufe und Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses**

Bei der Sitzung des Preisgerichtes der 2. Wettbewerbsstufe werden Projekte gereiht und für die Prämierung ausgewählt. Dabei ist die Reihenfolge für die Preistränge und für die Anerkennungspreise festzulegen.

Das Wettbewerbsergebnis wird den Teilnehmenden über die Wettbewerbsplattform nachweislich bereitgestellt.

## **A.28 Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten**

Alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten werden nach Abschluss des Preisgerichtes in digitaler und nach Möglichkeit in analoger Form ausgestellt. Der Zeitpunkt der Ausstellung wird über die Plattform des Wettbewerbs bekannt gegeben. Das Ergebnis des Wettbewerbes wird auch auf der Seite der Stadt Wien, Abteilung Architektur und Stadtgestaltung veröffentlicht:

<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/grundlagen/wettbewerbe/index.html>

Die Teilnehmenden erteilen durch die Einreichung ihrer Wettbewerbsarbeit die Zustimmung, dass diese nach Feststehen des Wettbewerbsergebnisses unter voller Namensnennung als Verfasserinnen bzw. Verfasser veröffentlicht werden dürfen. Es wird vereinbart, dass die Erstveröffentlichung der Wettbewerbsarbeiten der Ausloberin zugestanden wird. Die Ausloberin informiert über den Zeitpunkt der Ausstellung.

## **A.29 Verwendungs- und Verwertungsrechte**

Im Verfasserinnenbrief bzw. Verfasserbrief sind die Urheberinnen bzw. Urheber und Miturheberinnen bzw. Miturheber anzuführen. Das geistige Eigentum (Urheberrecht) verbleibt bei der jeweiligen Projektverfasserin bzw. Projektverfasser. Mit der Abgabe einer Wettbewerbsarbeit geht - sofern nicht anders vereinbart - das sachliche Eigentumsrecht an den Projektunterlagen der prämierten Wettbewerbsarbeiten an die Ausloberin über.

Die Teilnehmenden erklären sich mit der Veröffentlichung der Wettbewerbsarbeiten einverstanden. Die jeweilige Projektverfasserin bzw. Projektverfasser ist stets zu nennen. Dieses Recht steht auch allen Teilnehmenden für ihre Arbeiten zu, wobei die Ausloberin stets zu nennen ist.

Die Teilnehmenden erklären ausdrücklich, die zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Pläne usw.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter geprüft zu haben. Weiters liegen alle erforderlichen Zustimmungen nach der Datenschutzgrundverordnung vor. Die Ausloberin und Veröffentlichungsmedien haften nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Sämtliche Nachteile, die durch eine Forderung Dritter entstehen, sind durch die jeweilige Projektverfasserin bzw. den Projektverfasser zu ersetzen.

Auf den Punkt Urheberrecht des Werkvertragskonzepts wird hingewiesen.

## B BESONDERER TEIL – WETTBEWERBSAUFGABE

### B.1 Aufgabenstellung

Im Rahmen des gegenständlichen Wettbewerbs werden von den Teilnehmenden städtebaulich und baukünstlerisch qualitative Lösungen für die im Folgenden näher erläuterte Aufgabenstellung einer Bildungseinrichtung erwartet, die aus folgenden Elementen besteht:

- 10 Bildungsbereiche, bestehend aus:
  - einem 13-gruppigen Kindergarten,
  - einer 33-klassigen Ganztagschule (Volksschule und Mittelschule),
  - sowie 12 Bildungsräumen für Sonder- und Inklusiv-Pädagogik
- Gemeinsame Funktionen
- Therapiebereich
- Verwaltung
- Facilitymanagement
- Küchenbereich
- Sportbereich

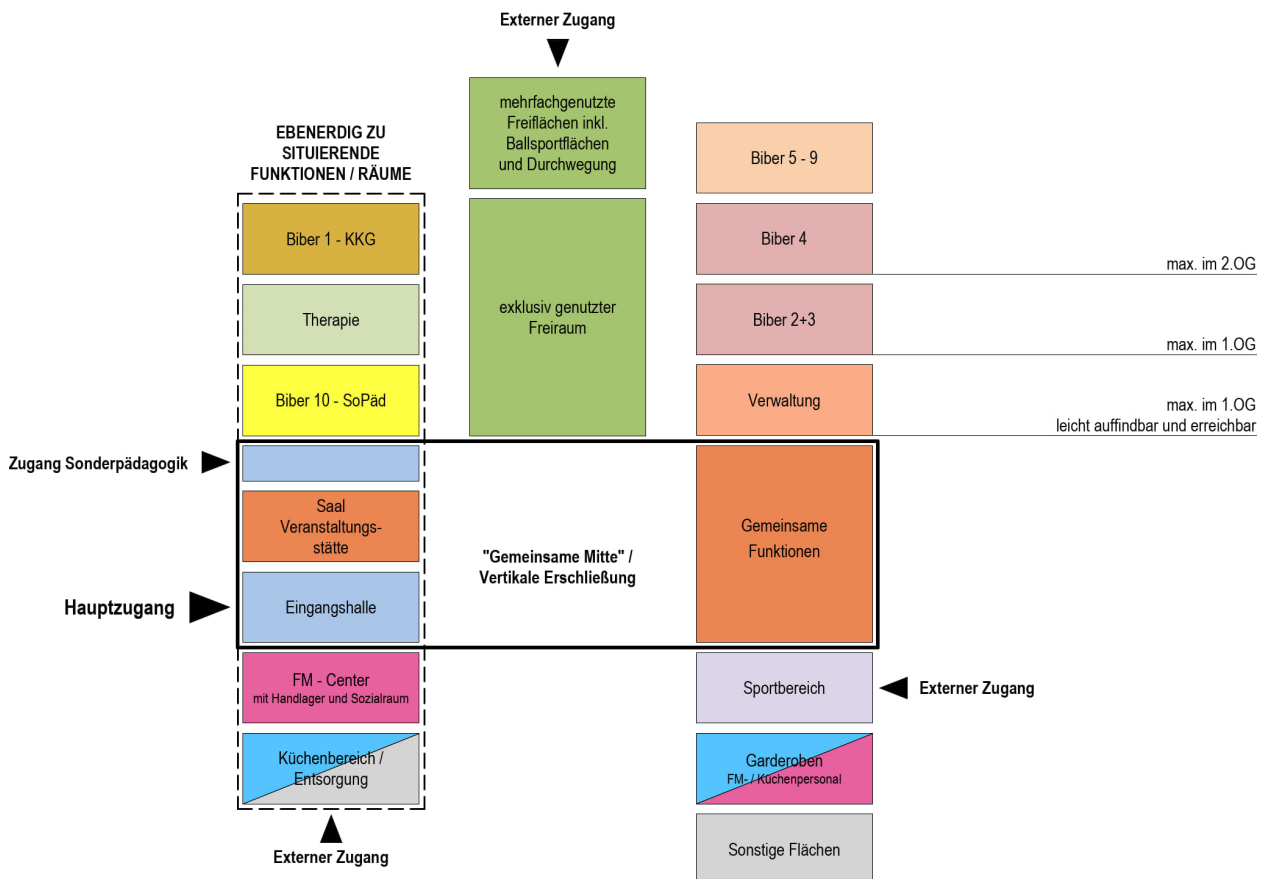


Abbildung 1\_Schema wesentlicher Funktionen

<b>Personenanzahlen max. gleichzeitig im Gebäude: *</b>	
Anzahl Kinder	1.645
Anzahl Pädagog*innen (inkl. Kollegiale Führung)	213
Anzahl Betriebspersonal (FM und Aufwärmküche)	34
Veranstaltungsstätte (Saal)	180
<b>Flächenkennzahlen:</b>	
Bauplatzgröße	ca. 18.000m <sup>2</sup>
Summe Nutzfläche + Sanitärfläche (Vorgabe Raum- und Funktionsprogramm)	<b>14.549 m<sup>2</sup></b>

\*) Darüber hinaus sind in der Planung, in Abhängigkeit von der Grundrisskonfiguration, Gleichzeitigkeiten zu berücksichtigen.

In den folgenden Abschnitten des Ausschreibungstextes werden die Parameter der Planung hinsichtlich städtebaulicher, architektonischer und funktionaler Vorgaben im Detail erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass wesentliche Inhalte den Beilagen der Ausschreibung zu entnehmen sind (siehe die entsprechenden Querverweise im Text).

Insbesondere wird auf das räumlich-funktionale Konzept für Campi der Stadt Wien (Beilage C.03) und das pädagogische Konzept (Beilage C.04) verwiesen. Dieses ergänzt das tabellarische Raum- und Funktionsprogramm und den Auslobungstext um die zum Verständnis der Aufgabenstellung erforderlichen beschreibenden Erläuterungen.

## B.2 Wettbewerbsgebiet

### 1. Entwicklungsgebiet Seestadt aspern

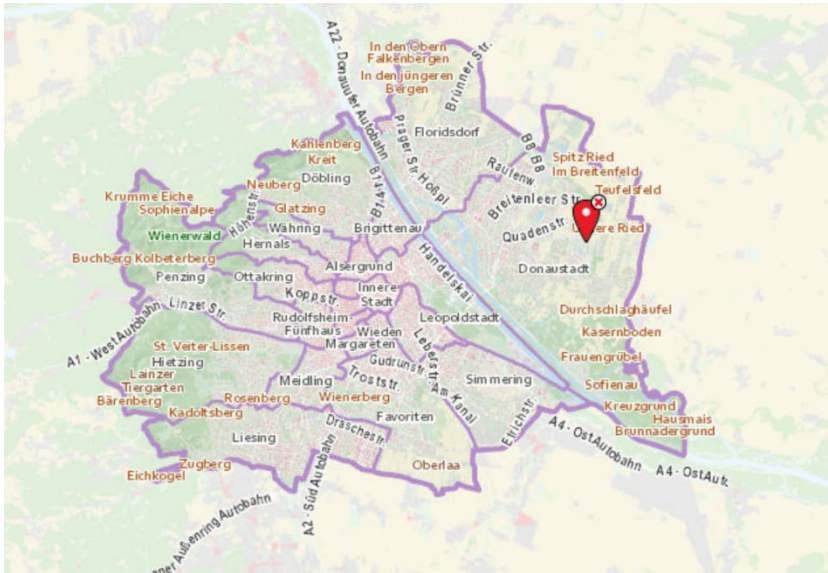


Abbildung 2\_Lage in der Stadt – Quelle: Stadt Wien



Abbildung 3\_Entwicklungsgebiet – Quelle: Stadt Wien

### **Ausbaustufe Seestadt aspern**

**aspern** Die Seestadt Wiens ist das größte Stadtentwicklungsgebiet Wiens und ist Teil des 22. Wiener Gemeindebezirks. Auf dem ehemaligen Flugfeld Aspern wächst eines der weltweit innovativsten und mit 240 Hektar Grundfläche größten Stadtentwicklungsprojekte Europas heran.

Seit 2014 werden in mehreren Etappen hochwertiger Wohnraum für mehr als 25.000 Menschen und über 20.000 Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen. Diese "Stadt zum Leben und Arbeiten" verbindet dabei auf Basis innovativer Konzepte hohe Lebensqualität mit Umweltbewusstsein und Wirtschaftskraft.

Mit Stand Juli 2022 leben rund 9.200 Menschen in ca. 5.000 geschaffenen Wohneinheiten in der Seestadt, über 300 Unternehmen haben sich angesiedelt und rund 4.000 Arbeitsplätze wurden bereits geschaffen.

## **2. Rahmenbedingungen für den Bildungscampus Seestadt aspern III**

### **Bearbeitungsgebiet und Topografie**

Das Bearbeitungsgebiet des Projektes Neubau Bildungscampus Seestadt aspern III – auf dem Baufeld E7 – befindet sich im nordwestlichen Bereich des Entwicklungsgebietes Seestadt aspern. Das Baufeld E7 liegt zwischen dem Westrand und der Ringstraße – der Sonnenallee – und ist als Standort für die Errichtung eines Bildungscampus (Kindergarten, Volks- und Mittelschule inkl. Sonderpädagogik) sowie einer Sammelgarage (Hochgarage) vorgesehen.

Der Bauplatz des Bildungscampus weist eine Gesamtfläche von rund 18.000m<sup>2</sup> auf.

Das projektierte Niveau an den Baufeldgrenzen weist entlang der Sonnenallee einen Höhenunterschied von ca. 1,50m auf. Entlang der nordöstlichen Baufeldgrenze fällt das Gelände um ca. 1,25m in Richtung Norden ab. An der südlichen Baufeldgrenze fällt das Gelände ebenso ab, die Höhendifferenz beträgt dabei ca. 2,80m. An den Grenzen im Nordwesten bewegt sich der Höhenunterschied im Bereich von ca. 50cm.

Diese topographischen Verhältnisse sind bestmöglich in das Gesamtkonzept des Bildungscampus zu integrieren. (siehe C.01.1 Baufeld E7 Campus\_Entwurf)

### **Städtebauliche Rahmenbedingungen für den Bildungscampus Seestadt aspern III**

Für das gegenständliche Wettbewerbsverfahren gelten die nachfolgend genannten städtebaulichen Rahmenbedingungen sowie die in der Abbildung 4 dargestellte städtebauliche Konfiguration.

Die Bestimmungen des aktuell gültigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplans - PD 8264 sind nicht Gegenstand dieser Auslobung. Bei Bedarf erfolgt nach Abschluss des Wettbewerbes eine Abänderung bzw. Neufestsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans.

### **Städtebauliche Rahmenbedingungen**

1. Im Sinne einer adäquaten städtebaulichen Einbettung ins Umfeld soll die Gebäudehöhe gem. Bauordnung für Wien max. 23,0 m betragen, der oberste Abschluss nicht mehr als 27,5 über

dem anschließenden Gelände liegen und die Gesamt-Kubatur der Bebauung ein Ausmaß von max. 130.000 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

2. Die Gebäudeklasse 5 (gemäß OIB-Richtlinien) darf nicht überschritten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das oberste Fluchtniveau der Nutzung unter 22m liegen muss.
3. Der Campusbaukörper soll vor allem zur Sonnenallee und auch zur nordöstlichen Straße eine Raumkante bilden. Die Baufeldgrenze soll als Schwelle zum öffentlichen Raum wahrgenommen werden. Das heißt, dass auf eine gewisse Länge oder mit wiederkehrenden Gebäudeteilen – insbesondere an den Grundstücksecken – die charakteristische Form des Straßenraumes gefasst werden soll. Die Unterbrechung einer solchen Kante, z.B. durch einen Vorplatz vor dem Haupteingang ist möglich.
4. Wesentliche Eingänge sollen bedarfsabhängig auch die erforderlichen Vorplätze aufweisen, daher kann hier die Gebäudekante durchaus zurücktreten.
5. Der Bildungscampus soll einen städtebaulichen Mehrwert für das Umfeld darstellen. Eine qualitätsvolle Behandlung der Sockelzone und ihrer Wechselwirkung mit dem öffentlichen Raum ist zu berücksichtigen. Bei der architektonischen Ausformulierung von Baukörpern oder Einfriedungen sind abweisende Fassaden zum öffentlichen Raum zu vermeiden.
6. Wesentliche Beiträge zur Verbesserung des Kleinklimas und Erhöhung der Lebens- und Aufenthaltsqualität im Stadtquartier sind begrünte Freiflächen, Dach- und Fassadenbegrünungen.
  - a. Bei der Gründachausgestaltung werden eine erhöhte Retentionsfähigkeit und die Kombination mit Photovoltaikanlagen angestrebt. Alle zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m<sup>2</sup> bis zu einer Dachneigung von 15 Grad sollen daher intensiv gemäß ÖNORM L 1131 begrünt werden. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend. Ausgenommen davon sind Flachdächer, die der Nutzung für Sport und Spielzwecke zugeführt werden.
  - b. Als Klimaresilienz unterstützende Maßnahme sollen die Straßenfronten und Gebäudefronten, die sich nicht an einer Bauplatzgrenze befinden mindestens im Ausmaß von 20 v. H., gemäß dem Stand der Technik, begrünt werden. Jene Teile der zu begrünenden Fronten, die über 21 m Gebäudehöhe liegen, sollen aus brandschutztechnischen Gründen bei der Berechnung des Ausmaßes unberücksichtigt bleiben.
  - c. Zur Maximierung des Grünflächenanteils sollen oberirdisch bebaubare, jedoch unbebaut bleibende Grundflächen gärtnerisch ausgestaltet werden. Ausgenommen davon sind Freiflächen, die der Nutzung für Sport und Spielzwecke zugeführt werden.

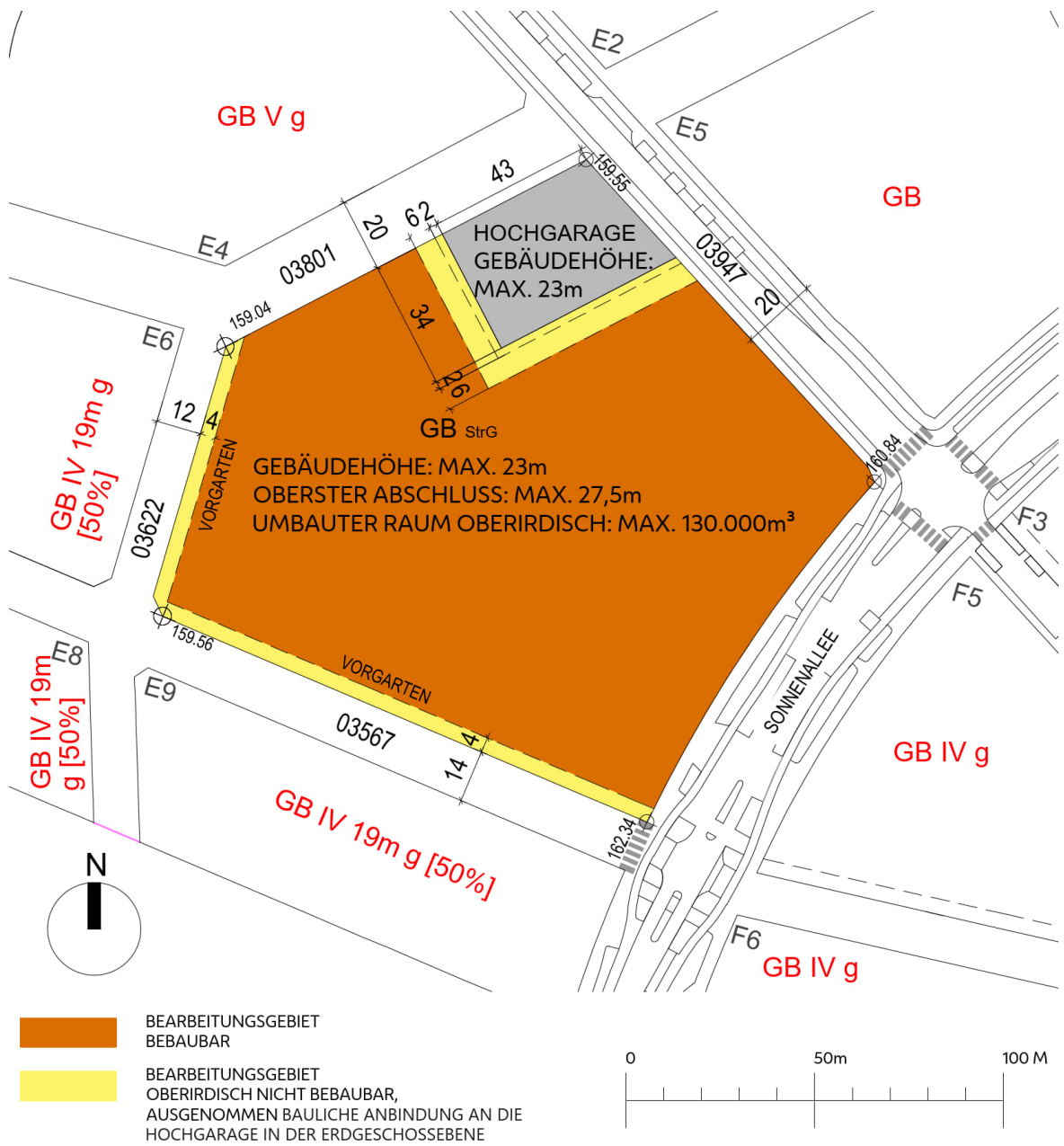


Abbildung 4\_Städtebauliche Rahmenbedingungen – Quelle: Stadt Wien

## **Rahmenbedingungen Verkehr**

### **Verkehr und Erreichbarkeit**

Das Baufeld ist mit allen öffentlichen Verkehrsmitteln (U-Bahn, Straßenbahn, Bus), mit dem Fahrrad, sowie fußläufig gut erreichbar. Von Norden (von der U-Bahn-Haltestelle) ist ein Zugang zum Baufeld möglich. Aus den Richtungen Süden und Westen ist das Baufeld durch Queren der Sonnenallee erreichbar. An der südlichen Grundstücksgrenze ist eine Bushaltestelle vorgesehen.

Einen wesentlichen Augenmerk im Mobilitätskonzept der Seestadt aspern liegt auf dem Fahrrad- und Fußgängerverkehr. Ein Netz an Fahrradwegen erschließt daher bereits die Seestadt. Großzügige Plätze und Fußwege ermöglichen attraktive fußläufige Verbindungen im Stadtquartier und optimale Erreichbarkeit der öffentlichen Verkehrsmittel.

Die Anbindung des motorisierten Individualverkehrs an das übergeordnete Straßennetz erfolgt über die Sonnenallee, die nördlich angrenzende Straße (Code 03947) dient als Verbindungsstraße zu den westlich angrenzenden Siedlungsstrukturen. Die westliche, zu Baufeld E6 orientierte Straße (Code 03622) ist verkehrsberuhigt.

Allgemeine Zugänge zum Bildungscampus können grundsätzlich an den vorgegebenen städtebaulichen Kanten an der Sonnenallee im Südosten bzw. an der nordöstlichen, zu Baufeld E5 orientierten, Straße (Code 03947) angeordnet werden. Der Hauptzugang des Bildungscampus soll jedoch zur Sonnenallee hin orientiert sein. Den Eingängen sind Vorplätze zuzuordnen. In diesen Bereichen sind Fahrrad- und Scooterstände gut zugänglich anzuordnen. Für ca. 50 % der Abstellvorrichtungen soll ein Witterungsschutz vorgesehen werden. Insgesamt sind 100 Fahrradabstellplätze und 100 Scooterabstellplätze auf dem Grundstück zu planen.

Im Norden des Baufeldes E7 ist die Errichtung einer Hochgarage als Sammelgarage für den ruhenden Individualverkehr der angrenzenden Baufelder vorgesehen. Die Zu- und Abfahrt der Hochgarage erfolgt von der zu Baufeld E4 orientierten Straße (Code 03801) aus.

In der Erdgeschoßebene der Hochgarage ist eine Mitbenutzung für die erforderliche Vorfahrt der Personentransporter für die Sonderpädagogik angedacht.

### **Vorfahrten und Stellplätze – siehe Abbildung 5\_Skizze Verkehr**

#### **Vorfahrt Personentransporte und Stellplätze – „Mitbenutzung“ der Sammelgarage auf Baufeld E7**

- Die Vorfahrt für 8 Personentransporter für Sonderpädagogik soll in der Erdgeschoßebene der auf dem Baufeld geplanten Hochgarage situiert werden.  
Von der Erdgeschoßebene der Hochgarage aus soll eine direkte barrierefreie Verbindung zum Grundstück des Bildungscampus geschaffen werden.  
Die sonderpädagogischen Bildungsräume (insb. Biber 10, aber auch die allgemeine Erschließung der weiteren Biber des Bildungscampus) sollen von der Vorfahrt aus auf möglichst kurzem und sicherem Weg erreicht werden können.  
Eine direkte bauliche Anbindung an die Hochgarage in der Erdgeschoßebene als auch eine möglichst kurze Wegeverbindung im Freien von der Hochgarage zum Bildungscampus sind denkbar.
- Die erforderlichen Pflicht-Stellplätze sollen ebenfalls in der benachbarten Hochgarage untergebracht werden.

### Haltebucht für Küchenanlieferung und Müllentsorgung

In der südlichen, zu Baufeld E9 orientierten untergeordneten Erschließungsstraße (Code 03567) ist im zur Sonnenallee orientierten Abschnitt der Straße die Ausbildung einer Haltebucht (Länge ca. 18 m) im öffentlichen Gut für die Küchenanlieferung und Müllentsorgung vorgesehen. Der externe Zugang zu Küchenbereich und Müllentsorgung soll in der Nähe dieser Haltebucht situiert werden.

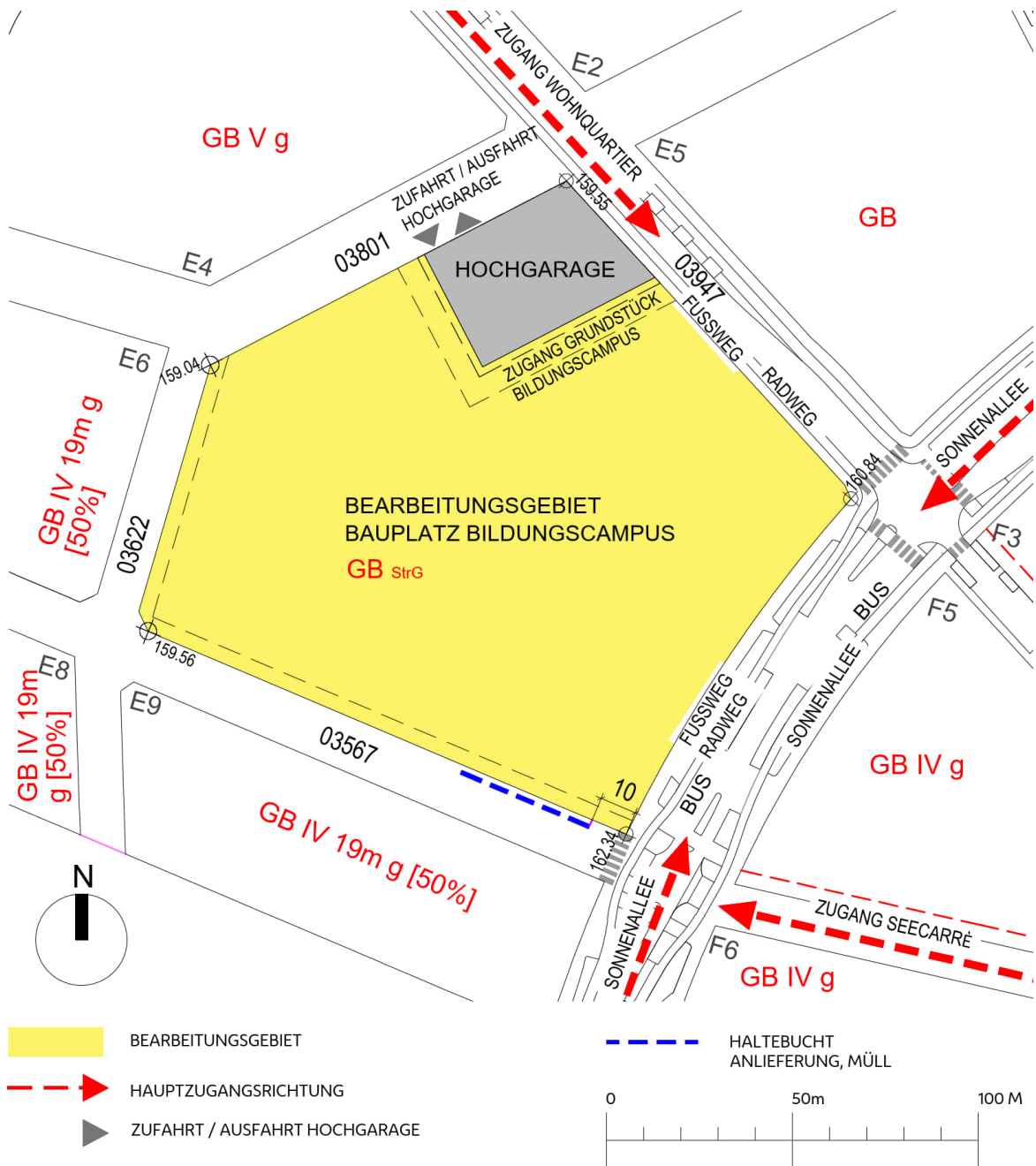


Abbildung 5\_Skizze Verkehr, Quelle: Stadt Wien

### **Rahmenbedingungen Baugrund - Entwässerung der Dach- und Oberflächenwässer**

Bei der Konzeption des Gebäudes inkl. der Abführung von Dach- und Oberflächenwässern sind die Unterlagen zum Baugrund (Beilagen C.06) zu beachten.

Alle Dach- und Oberflächenwässer des Bauplatzes des Bildungscampus sind auf Eigengrund zu versickern.

Bei der Gestaltung von Dach- und Freiflächen wird eine Balance zwischen benutzbaren Freiräumen, notwendigen Erschließungs- und Technikflächen, sowie mikroklimatisch wirksamen, intensiv begrünter Flächen (Verdunstung, Retention) angestrebt. Vor allem Letztere leisten einen wichtigen Beitrag, um bei starken Regenfällen den Abfluss der anfallenden Wässer zu verzögern.

### **B.3 Baukörper**

Die große Dimension der Bildungseinrichtung erfordert ein hohes Maß an Übersichtlichkeit und guter Orientierung. Der gewählte Maßstab sollte den Möglichkeiten entsprechen, die ein Kind hat, um den Bildungscampus in seiner Überschaubarkeit, seinen Höhen und Distanzen zu erfassen und zu nutzen. Gliederung und Raumhierarchie sollen ein Verständnis für die Gebäudeorganisation vermitteln.

Die Bestimmungen des Absatzes B.2 Wettbewerbsgebiet Punkt 2 - Rahmenbedingungen für den Bildungscampus Seestadt aspern III sind zu beachten.

Die bebaute Fläche soll unter Ausnutzung der dort angegebenen maximal zulässigen Gebäudehöhe möglichst geringgehalten werden.

Bei der Konzeption unterirdischer Gebäudebereiche ist auf eine wirtschaftlichen Lösung Bedacht zu nehmen. Die Baugrundprognose (Beilage C.06.1) ist zu beachten.

Der Bildungscampus ist so zu konzipieren, dass die funktionellen Zusammenhänge zwischen den Bildungsbereichen und den gemeinsamen Flächen möglichst optimal und auf kurzen Wegen erfüllt werden. Gleichzeitig sind gut nutzbare und zusammenhängende Freiflächen zu schaffen. Schmale Vorgärten bzw. Abstandstreifen um das Gebäude sind zu vermeiden; Spiel- und Bewegungsflächen sollten eine Mindestbreite von 7 m nicht unterschreiten.

Der Einfluss des Gebäudes auf die Nutzungsqualität im Freiraum ist zu beachten.

Vorgaben zu lichten Raumhöhen (mindestens):

Bildungsräume:	3,0 m
Normturnsaal:	5,5 m hindernisfrei
Gymnastiksaal:	4,5 m hindernisfrei
Veranstaltungssaal:	4,0 m hindernisfrei

## B.4 Erschließung

### 1. Äußere Erschließung, Verkehrsflächen

#### Zugänge und Eingangsbereiche

Allgemeine Zugänge zum Bildungscampus können von der Sonnenallee im Südosten bzw. von der nordöstlichen, zu Baufeld E5 orientierten, Straße aus an den vorgegebenen städtebaulichen Kanten erfolgen.

Die Zugänge der Bildungseinrichtung sollen klar ablesbar und leicht auffindbar sein. Anzustreben sind einladende, großzügige und klare Eingangssituationen, welche eine einfache Orientierbarkeit bieten, die Identifikation mit dem Bildungsbau stärken und Konflikte durch großen Andrang zu „Stoßzeiten“ vermeiden sollen.

Die Zugangsbereiche sollen sowohl aus stadtplanerischen Überlegungen als auch aus der Funktionalität des Bildungsbaus heraus zum öffentlichen Raum hin nicht eingefriedet sein. Es ist darauf zu achten, dass die Zugänge nicht ausschließlich als Erschließungsbereiche der Bildungseinrichtung, sondern als öffentlich nutzbare Räume mit Aufenthaltsqualitäten gestaltet werden sollen. Sie sind in ihrer Raumkonfiguration als öffentliche Plätze zu gestalten; eine entsprechende räumliche Qualität ist zu gewährleisten (Aufenthaltsbereich für Kinder, auszubildende Jugendliche, Personal und Eltern vor und nach dem Besuch der Bildungseinrichtung sowie Kontaktzone der Bildungseinrichtung zum Stadtteil). Daher sollten Angebote zum Warten mit Witterungs- und Sonnenschutz sowie nach Möglichkeit Raum für kurzzeitiges Spiel geschaffen werden.

Die Eingangsbereiche dienen auch als Abstands- bzw. Sicherheitszone zu den vorgelagerten Verkehrsflächen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Notwendigkeit der Entflechtung der verschiedenen Verkehrsströme, insbesondere die Entflechtung der Nutzer\*innenströme und der betrieblichen Anlieferungen hingewiesen.

#### Zugang Sonderpädagogik

Die sonderpädagogischen Bildungsräume (insb. Biber 10, aber auch die allgemeine Erschließung der weiteren Biber des Bildungscampus) sollen von der Vorfahrt Personentransporter aus, welche in der Erdgeschoßebene der angrenzenden Hochgarage situiert ist, auf möglichst kurzem und sicherem Weg erreicht werden können.

Der Zugang Sonderpädagogik des Bildungscampus soll an die allgemeine innere Erschließung des Gebäudes angebunden sein.

Von der Erdgeschoßebene der Hochgarage aus soll eine direkte Verbindung zum Grundstück des Bildungscampus geschaffen werden.

Eine direkte bauliche Anbindung an die Hochgarage in der Erdgeschoßebene als auch eine möglichst kurze Wegeverbindung im Freien von der Hochgarage zum Bildungscampus sind denkbar.

#### Externe Zugänge

Die Bereiche des Bildungscampus, die jedenfalls für Externe vom Betrieb der Bildungseinrichtungen unabhängig und barrierefrei zugänglich gemacht werden müssen, sind:

- der Sportbereich

- Anlieferung / Abholung Küchenbereich und Entsorgung
- der mehrfach genutzte Teil der Freifläche

Der Veranstaltungssaal inklusive der zugehörigen Nebenräume und der Sportbereich sollen so situiert werden, dass für externe Besucherinnen und Besucher ein Betreten des restlichen Gebäudes unterbunden werden kann.

### **Erdgeschoßzone – ebenerdig zu situierende Funktionen bzw. Räume im Bereich der Zugänge**

Ebenerdig situiert, das heißt auf einer Ebene mit dem jeweils zugeordneten Zugang, müssen folgende Räume bzw. Funktionen aus dem Raum und Funktionsprogramm sein:

- FM-Center, FM-Sozialraum und FM-Handlager als Verband im Bereich des Hauptzugangs (Portierfunktion), Räume 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 des RFP
- Bildungsbereich 1, gesamt
- Bildungsbereich 10, gesamt – auf kurzem Weg von der Vorfahrt Personentransporter erreichbar
- Therapiebereich, gesamt
- Saal inkl. Nebenräume (Veranstaltungsstätte), Räume 2.2.29 bis 2.2.32 des RFP
- Zentrale Aufwärmküche inkl. dazugehöriger Räume, Räume 3.3.1 bis 3.3.10 des RFP
- Garten WCs, Gärtner/Winterdienst, Gartenspielgeräte und Kinderwagen- und Scooterabstellraum, Räume 3.4.1 bis 3.4.5 des RFP
- Müllraum, Raum 3.4.12 des RFP – Die Richtlinie der MA 48 ist zu berücksichtigen.

Ebenerdig zu situierende Funktionen Freiraum:

- Teile der exklusiven Bewegungs- und Spielbereiche, Ruhe- und Lernbereiche, Punkt 6.7 des RFP:
  - die Kleinkinderspielfläche, angrenzend an Bildungsbereich 1
  - die Freifläche Sonderpädagogik, angrenzend an Bildungsbereich 10
- die mehrfach genutzten Bewegungs- und Spielbereiche, Punkt 6.8 des RFP und der Hartplatz bzw. die Ballsportfläche, Punkt 6.5 des RFP

## **2. Innere Erschließung**

Die Abfolge von öffentlichen (Zugangsbereiche), halböffentlichen (gemeinsame pädagogische Bereiche, „Gemeinsame Mitte“) und privaten Bereichen (Bildungsbereiche) soll deutlich ablesbar sein.

Direkt nach einem Eingang muss für die Öffentlichkeit deutlich erkennbar sein, wo sich der Zugang zu den Bereichen befindet, die ihr offenstehen (z.B. Verwaltung, Saal, Sportbereich). Eine „soziale Kontrolle“ der Eingangsbereiche soll durch Anordnung von Räumen mit möglichst weitgehender Anwesenheit von potenziellen Ansprechpersonen möglich sein. Daher ist das FM-Center im Bereich des Hauptzuges zu situieren.

Die Wege sind bezüglich Kürze und Orientierungsfreundlichkeit zu optimieren; dunkle und unübersichtliche Bereiche sind zu vermeiden; Verkehrsflächen sind zu minimieren. Allerdings ist auf die

Personenfrequenz in Stoßzeiten Rücksicht zu nehmen und vor allem die vertikale Erschließung entsprechend auszulegen.

Mehrgeschossige Lufträume in zentralen Bereichen (z.B. Hallen) sind im Hinblick auf deren Kosten, technische Notwendigkeiten (Brandschutz) und nicht zuletzt auf kindgerechte Dimensionen zu prüfen.

Bei der Erschließung der Bildungseinrichtung ist nicht nur von einer großen Personendichte, sondern auch von sehr großen Unterschieden in den motorischen Fähigkeiten und Gehgeschwindigkeiten auszugehen. Dies ist mit einer einzigen unstrukturierten Treppenanlage, auch wenn diese großzügig bemessen ist, nicht zu bewältigen. Darüber hinaus ist eine sehr breite Erschließung im Maßstab zu groß für kleine Kinder. Es ist daher eine Strukturierung und Entflechtung der Treppenanlagen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten vorzusehen. Wie bei den Zugängen soll auch die Differenzierung der inneren Erschließung keine Wertigkeit oder Zuordnung zu einzelnen Altersgruppen (Kindergarten und Schule) signalisieren.

### **Aufzüge**

Barrierefreie Erschließung:

Erschließungstreppenhäusern ist je ein Aufzug direkt zuzuordnen.

Vertikale Evakuierung:

Hinsichtlich der vertikalen Evakuierung (konzeptabhängig) ist auf die erforderliche Anzahl und Dimensionierung der Aufzüge zu achten. (siehe B.8 Brandschutz, Pkt. 3.2.)

Die Errichtung von Feuerwehraufzügen im Sinne der TRVB ist zu vermeiden.

Versorgung der Essbereiche in den Obergeschoßen:

Im Bereich der zentralen Aufwärmküche ist ein Aufzug mit einer Mindestgröße (Kabine) von ca. 140/240 cm einzuplanen. Dieser Aufzug soll zwischen der zentralen Aufwärmküche und den in den Obergeschoßen zu situierenden Essbereichen kurze Verbindungswege gewährleisten.

Die für Versorgung der Essbereiche und die barrierefreie Erschließung erforderlichen Aufzüge sollen auch zur vertikalen Evakuierung herangezogen werden.

### **Barrierefreie Erschließung**

Es wird auf die Erfordernisse der lückenlosen barrierefreien Gestaltung aller Bereiche im Gebäudeinneren und der Freianlagen hingewiesen.






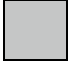

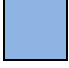

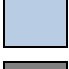





## **B.5 Raum- und Funktionsprogramm inkl. Freiflächen**

Das Raum- und Funktionsprogramm umfasst eine Nettoraumfläche (Sanitärflächen + Nutzflächen exkl. Verkehrsflächen und Technikflächen) von insgesamt **14.549 m<sup>2</sup>**.

Im Planungskonzept sind die in der Folge beschriebenen Raumgruppen darzustellen bzw. in ihren Gesamtflächen pauschal nachzuweisen. Das Raumprogramm gilt als erfüllt, wenn die Flächenanforderungen an die jeweiligen Raumgruppen in den Vorentwurfskonzepten in jedem Geschoß eindeutig zuordenbar, ablesbar und nachgewiesen sind. Die funktionellen Zusammenhänge und erforderlichen Verbindungen sind nachvollziehbar darzustellen.

Flächenzusammenstellung SOLL-WERTE					
Raumgruppen		SF	NF	Nettoraumflächen (exkl. VF und TF)	
<b>1.</b>	<b>Bildungsbereiche</b>				
1.1	Bildungsbereich 1   4 Bildungsräume	64	506	<b>570,0</b>	m <sup>2</sup>
1.2	Bildungsbereich 2   6 Bildungsräume	72	933	<b>1.005,0</b>	m <sup>2</sup>
1.3	Bildungsbereich 3   6 Bildungsräume	62	927	<b>989,0</b>	m <sup>2</sup>
1.4	Bildungsbereich 4   6 Bildungsräume	62	927	<b>989,0</b>	m <sup>2</sup>
1.5	Bildungsbereich 5   6 Bildungsräume	42	839	<b>881,0</b>	m <sup>2</sup>
1.6	Bildungsbereich 6   6 Bildungsräume	42	839	<b>881,0</b>	m <sup>2</sup>
1.7	Bildungsbereich 7   6 Bildungsräume	42	839	<b>881,0</b>	m <sup>2</sup>
1.8	Bildungsbereich 8   6 Bildungsräume	42	839	<b>881,0</b>	m <sup>2</sup>
1.9	Bildungsbereich 9   6 Bildungsräume	42	839	<b>881,0</b>	m <sup>2</sup>
1.10	Bildungsbereich 10   6 Bildungsräume	53	789	<b>842,0</b>	m <sup>2</sup>
<b>2.</b>	<b>Gemeinsame Funktionen Bildung</b>				
2.1	Sportbereich	108	1.325	<b>1.433,0</b>	m <sup>2</sup>
2.2	Gemeinsame Funktionen	<b>133</b>	2.238	<b>2.371,0</b>	m <sup>2</sup>
2.3	Therapiebereich	30	208	<b>238,0</b>	m <sup>2</sup>
<b>3.</b>	<b>Gemeinsame Verwaltungsbereiche</b>				
3.1	Verwaltung	17	312	<b>329,0</b>	m <sup>2</sup>
3.2	Facilitymanagement	12	101	<b>113,0</b>	m <sup>2</sup>
3.3	Küchenbereich	15	383	<b>398,0</b>	m <sup>2</sup>
3.4	Sonstige Flächen	29	538	<b>567,0</b>	m <sup>2</sup>
<b>5.</b>	<b>Erschließung</b>				
5.1	Verkehrsflächen mit Nutzungsanteil	0	300	<b>300,0</b>	m <sup>2</sup>
	<b>Summe</b>	<b>867</b>	13.682	<b>14.549,0</b>	<b>m<sup>2</sup></b>
5.2	Verkehrsflächen				
<b>6.</b>	<b>Technikfläche</b>			<b>855,0</b>	m <sup>2</sup>
<b>7.</b>	<b>Freiraum</b>				

**Farbschema:**

	BIBER 1	RGB = 204/ 153/ 0		Facilitymanagement	RGB = 224/ 43/ 128
	BIBER 2 - 4	RGB= 218/ 150/ 148		Küchenbereich	RGB = 28/ 175/ 255
	BIBER 5 - 9	RGB = 250/ 191/ 143		Sonstige Flächen	RGB = 197/ 198/ 198
	BIBER 10	RGB = 255/ 255/ 102		VF mit Nutzungsanteil	RGB = 141/ 180/ 226
	Sportbereich	RGB = 210/ 198/ 229		Verkehrsflächen	RGB = 184/ 204/ 228
	Gemeinsame Funkt.	RGB = 230/ 94/ 24		Technikflächen	RGB = 128/ 128/ 128
	Therapiebereich	RGB = 196/ 215/ 155		Freiflächen	RGB = 133/ 178/ 62
	Verwaltung	RGB = 251/ 144/ 93			

**Übersicht Biber – Bildungsräume**

	Anzahl-BR	Bildungsräume						Lage
		KKG	KKG	KKG	I-FAM			
Biber 1	4	KKG	KKG	KKG	I-FAM			EG
Biber 2	6	I-FAM	HP-FAM	KDG	SIP	I-Plus	VS	max. 1.OG
Biber 3	6	I-FAM	I-KDG	KDG	SIP	I-Plus	VS	max. 1.OG
Biber 4	6	FAM	I-KDG	KDG	I-Plus	VS	VS	max. 2.OG
Biber 5	6	SIP	I-Plus	VS/ MS	VS/ MS	VS/ MS	VS/ MS	
Biber 6	6	I-Plus	VS/ MS	VS/ MS	VS/ MS	VS/ MS	VS/ MS	
Biber 7	6	SIP	I-Plus	VS/ MS	VS/ MS	VS/ MS	VS/ MS	
Biber 8	6	SIP	I-Plus	VS/ MS	VS/ MS	VS/ MS	VS/ MS	
Biber 9	6	SIP	I-Plus	VS/ MS	VS/ MS	VS/ MS	VS/ MS	
Biber 10	6	SIP	SIP	SIP	SIP	SIP	SIP	EG
BR gesamt	58							

Biber	Bildungsbereich	KKG	Kleinkindergruppe
BR	Bildungsraum	KDG	Kindergartengruppe
VS	Volksschule	FAM	Familiengruppe
MS	Mittelschule	I-FAM	Integrationsfamiliengruppe
SIP	Bildungsraum für Sonder- und Inklusiv-Pädagogik	HP-FAM	Heilpädagogische Familiengruppe
I-Plus	Bildungsraum für Kinder mit erhöhtem Integrationsbedarf		

Erläuterungen zum Raum- und Funktionsprogramm siehe Beilagen C.02 Raum- und Funktionsprogramm, C.03 Räumlich funktionales Konzept und C.04 Pädagogisches Konzept.

**In der 2. Stufe ist die Beiziehung eines Freiraumplanungsbüros verpflichtend.**

## **B.6 Mehrfachnutzung**

Ziel ist es, dass möglichst viele Räume der Bildungseinrichtung möglichst vielen Nutzer\*innen-gruppen offenstehen. Teile des Gebäudes und der Freiflächen sollen daher in betriebsfreien Zeiten auch der Bevölkerung zur Nutzung zugänglich sein.

### **Mehrfachnutzung aller Räume durch die Kernbildungsanbieter Schule und Kindergarten:**

Die Mehrfachnutzung besteht zunächst in der gemeinsamen Nutzung aller Räume und Flächen durch alle im pädagogischen Bereich arbeitenden Institutionen, sowohl im Bereich der Biber, als auch im Bereich der gemeinsamen pädagogischen Flächen, wie auch im Bereich der Nebenflächen, der Verwaltung und der Küche.

### **Mehrfachnutzung durch dritte Nutzer\*innengruppen**

Die Turnsäle/ Gymnastiksaal können außerhalb der Betriebszeiten des Bildungscampus von externen Personen, z.B. Sportvereinen genutzt werden. Der Saal soll nach dem Veranstaltungsgesetz gewidmet werden und eine Nutzung des Gebäudes auch für größere externe Veranstaltungen ermöglichen.

## **B.7 Gender Mainstreaming und Benutzer\*innenfreundlichkeit**

Bei der Planung und Errichtung des Gebäudes und der Freiräume sollen die Aspekte des alltags- und geschlechtergerechten Bauens im Sinne des „Gender Mainstreaming“ berücksichtigt werden. Insbesondere muss die Chancengleichheit aller Geschlechter gewahrt bzw. gefördert und müssen die Handlungsspielräume geschlechterspezifisch erweitert werden. Kinder sollen sich möglichst ohne Rollenfixierungen frei bewegen können.

Im weiteren Sinn umfasst Gender Mainstreaming die Aspekte Orientierung, Erschließung, Kommunikation, Sicherheit und Nutzer\*innenfreundlichkeit, die bei einem derart großen Komplex von wesentlicher Bedeutung sind. Unter Benutzer\*innenfreundlichkeit versteht die Bauherrin all jene Aspekte, die es den Pädagog\*innen, Schüler\*innen, Kindern und Besucher\*innen ermöglichen, die Bildungseinrichtung einfach zu benutzen und freudig zu erleben.

## **B.8 Brandschutz**

### **1. Allgemeines**

Betreffend die Anforderungen im Brandschutz gelten die Richtlinie der Stadt Wien-Baupolizei „Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen“ (Beilage C.09.1), die OIB-Richtlinie 2 sowie die Erläuterungen der Stadt Wien-Baupolizei zur OIB-Richtlinie 2, Ausgabe 2023 (Beilage C.09.2).

Hinsichtlich der Erschließung und der Bemessung der Fluchtwegbreiten ist grundsätzlich die OIB-Richtlinie 4 heranzuziehen.

Für die Veranstaltungsstätte ist darüber hinaus die „Veranstaltungsstättenrichtlinie“ der Stadt Wien-Gewerbetechnik, Feuerpolizei und Veranstaltungen heranzuziehen (Beilage C.09.3).

Die Stadt Wien legt im Hinblick auf die Unterzeichnung der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen durch Österreich sowie das Wiener Anti-Diskriminierungsgesetz auf die Evakuierung von Personen mit Mobilitätsbehinderungen besonderes Augenmerk.

Aufgrund des Nutzungskonzeptes der Bildungseinrichtung sind sowohl der Aufenthalt von Personen mit Mobilitätsbehinderungen als der von zu betreuenden nicht-selbstrettungsfähigen Kindern zu berücksichtigen.

Es wird daher insbesondere auf nachfolgenden Auszug der Richtlinie „Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen“ hingewiesen:

*Für Sondernutzungen (z.B. überwiegender Anteil von Menschen mit Behinderungen wie Mobilitäts-, Sinnesbehinderungen sowie intellektuellen Behinderungen) werden zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein, die in der Regel in Form eines Brandschutzkonzeptes bzw. einer brandschutztechnischen Beschreibung festgelegt werden; darin sind neben den Maßnahmen des baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes auch jene für diese Sondernutzungen speziellen Maßnahmen des organisatorischen Brandschutzes besonders zu betrachten.*

Im Folgenden werden spezifische Anforderungen an die Bildungseinrichtung näher beschrieben:

## **2. Brandabschnitte**

Es gelten die Punkte 3.1 und 7.2.5 der OIB-Richtlinie 2:

*Bei oberirdischen Geschoßen darf ein Brandabschnitt eine Netto-Grundfläche von 1.600 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.*

*Brandabschnitte in unterirdischen Geschoßen dürfen eine maximale Netto-Grundfläche von 800 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.*

## **3. Entfluchtung und Evakuierung**

Hinsichtlich der Auslegung der Fluchtwege sowie der Konzeption der Evakuierung ist die **detaillierte Auflistung der Personenanzahlen** (Beilage C.09.4) zu berücksichtigen.

### **3.1 Entfluchtung**

Betreffend die **Konzeption der Fluchtwege** sind Punkt 2.5. der Richtlinie „Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen“ und Punkt 2 der OIB-Richtlinie 4 zu berücksichtigen.

Das Fluchtwegekonzept von Bildungseinrichtungen muss durchgehend **zwei bauliche Fluchtwege** gewährleisten. Dies betrifft auch die Entfluchtung von Multifunktionalen Bereichen.

Für den ebenerdig zu situierenden **Veranstaltungssaal** (Raum 2.2.29 des RFP) gilt u.a. folgende Bestimmung der „Veranstaltungsstättenrichtlinie“: Jeder Veranstaltungsraum, der zum Aufenthalt für mehr als 120 Personen bestimmt ist oder eine Fläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> aufweist, muss über mindestens zwei ausreichend voneinander entfernte Ausgänge verfügen, die direkt auf einen Fluchtweg führen. Die Ausgänge müssen entweder unmittelbar ins gesicherte Freie oder auf voneinander unabhängige Verbindungswege (Treppenhaus, Fluchtgang) führen.

### 3.2 Evakuierung

In Schul-, Kindergartengebäuden sowie anderen Gebäuden mit vergleichbarer Nutzung (d.h. Bildungseinrichtungen) **sind Rettungswege nicht zulässig.**

Bei der Konzeption der **Evakuierung von mobilitätseingeschränkten Personen**, insbesondere der aus Obergeschoßen, ist Punkt 2.8. Regelungen zur Evakuierung von Personen der Richtlinie „Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen“ zu berücksichtigen.

Auf die Erfordernisse

- der horizontalen Evakuierung (z.B. Evakuierung in den übernächsten Brandabschnitt) und
- der vertikalen Evakuierung als auch
- der konzeptabhängigen Anordnung von sicheren Verweilbereichen ist frühzeitig Bedacht zu nehmen.

**Die Errichtung von Feuerwehraufzügen im Sinne der TRVB ist zu vermeiden. Es ist das mehrstufige Evakuierungskonzept (Eigenevakuierung mit vorhandenem Personal) anzuwenden.**

**Grundsätzlich ist bei den zu evakuierenden Personen zwischen mobilitätseingeschränkten Personen (z.B. Rollstuhlfahrer\*innen) und nicht-selbstrettungsfähigen Kindern zu unterscheiden.**

#### **Erhöhte Anforderungen für die Evakuierung von nicht-selbstrettungsfähigen Kindern**

Gemäß „Erläuterungen zur OIB-Richtlinie 2, Ausgabe 2023“ der Stadt Wien-Baupolizei (Beilage C.09.2) gelten als nicht-selbstrettungsfähig Personen, die

- kognitiv nicht in der Lage sind, Notsituationen qualifiziert einzuschätzen und dementsprechend zu handeln, oder
- Grund und Bedeutung einer Notsituation nicht einsehen und nach dieser Einsicht handeln können, oder
- auf Grund körperlicher Beeinträchtigung der Unterstützung und Hilfe durch Dritte bedürfen.

Für die **Evakuierung von nicht-selbstrettungsfähigen Kindern des Kindergartens** sind folgende erhöhte Anforderungen zu berücksichtigen (Punkt 2.8.7. Evakuierung von Kindern im Alter bis 3 Jahren, der Richtlinie „Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen“):

*Für Gruppenräume und **Räume**, in denen sich Kinder im Alter bis 3 Jahren (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) aufhalten, die **ebenerdig angeordnet sind und Ausgänge unmittelbar ins Freie mit Anbindung an einen Fluchtweg zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes aufweisen, sind für die Evakuierung keine gesonderten Maßnahmen erforderlich. Anderenfalls sind unmittelbar barrierefrei erreichbare Rauch- bzw. Brandabschnitte zu schaffen, um horizontale Evakuierungsmaßnahmen durchführen zu können.***

**Diese Anforderungen an die zu konzipierenden baulichen Maßnahmen sind sinngemäß auch für die durch die Integrations-Kindergartengruppen, als auch für die durch die Sonderpädagogik und die Integrationsklassen der Schule genutzten Räume sowie die von diesen Kindern genutzten Essbereiche und Multifunktionalen Flächen anzuwenden.**

Die Räume und Flächen mit den beschriebenen erhöhten Anforderungen sind im Raum- und Funktionsprogramm gesondert gekennzeichnet (Beilage C.02.2 Raum- und Funktionsprogramm).

Angaben zu Personenanzahlen sind in der Beilage C.09.4 Auflistung der Personenanzahlen angeführt.

#### **4. Zugänglichkeit für die Feuerwehr**

Es gelten die Bestimmungen unter Punkt 2.6 der „Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen“.

Für Bildungseinrichtungen mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 5.000 m<sup>2</sup> sind Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sowie Zugänge an mindestens zwei Seiten erforderlich.

Es ist darauf zu achten, dass keine Überschneidungen bzw. Konflikte zwischen den Angriffs- bzw. Bewegungsflächen der Feuerwehr und den Sammelplätzen entstehen.

**Es wird empfohlen, in der 1. Stufe ein Brandschutzplanungsbüro beratend beizuziehen. In der 2. Stufe ist die Beiziehung eines Brandschutzplanungsbüros verpflichtend.**

### **B.9 Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit in Bau und Betrieb**

#### **B.9.1 Kreislaufwirtschaft**

Angesichts der Endlichkeit der global verfügbaren Ressourcen, der laufend steigenden Nachfrage nach Rohstoffen und der negativen Auswirkungen der Rohstoffgewinnung und -verwendung auf Umwelt und Klima wird ressourcenschonendes, kreislauffähiges Bauen als zentrales Instrument des Biodiversitäts- und Klimaschutzes in den Fokus des gegenständlichen Projekts gerückt.

Bestmögliche Ressourcenschonung ist sowohl Ziel der Europäischen Kommission im Rahmen des Europäischen Grünen Deals als auch der Smart Klima City Strategie Wien, die für „eine hohe Lebensqualität für alle bei größtmöglicher Ressourcenschonung“ steht und für den Zielbereich Gebäude ab 2030 kreislauffähiges Planen und Bauen bei Neubau und Sanierung zum Standard erhebt.

Im Sinne der Smart Klima City Strategie und des Wiener Klimafahrplans ist auf eine nachhaltige und lebenszyklusorientierte Nutzung der natürlichen Ressourcen zu achten. Die Prinzipien der Kreislaufwirtschaft bieten dafür den richtigen Zugang. Das Potential zur Implementierung zirkulärer Prinzipien ist zu Projektbeginn am größten, denn Kreislauffähigkeit ist nicht nachrüstbar und muss daher von Anfang an als grundlegende Designprämisse verstanden und angewendet werden. Die Vorgaben seitens der EU (Grundanforderung 7 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten) sowie des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB-Grundlagendokument zur Ausarbeitung einer OIB-Richtlinie 7 (OIB-330.7-009/23) sind hierbei zu berücksichtigen.

Dementsprechend sind jene Maßnahmen zu setzen und nachzuweisen, die zur Reduktion des Ressourcen- und Emissionsverbrauchs über den gesamten Lebenszyklus beitragen. Diese Maßnahmen lassen sich grob in 3 Wirkungsbereiche (Phasen gliedern: (1) Der heutige Beitrag zur Ressourcenschonung in der Phase des „Pre-Use/Einbaus“, (2) die Optimierung der Nutzung des Gebäudes in der Phase „Use/Nutzung“ und (3) in einen künftigen Beitrag, nämlich in der Phase des „Post-Use/Rückbaus“.

Folgende Maßnahmen zur Ressourcenschonung mit dem Werkzeug der Kreislaufwirtschaft sollen nach Möglichkeit im Rahmen des Wettbewerbs entlang der 3 Wirkungsbereiche berücksichtigt werden:

**Pre-Use/Einbau** (1) (Bewertung heutiger Ressourcenverbrauch, Kreislaufführung sowie Umweltwirkungen auf Baustoffebene):

**A) Verbaute Materialien (Materialeinsatz)**

Einen besonderen Einfluss auf die ökologische Nachhaltigkeit eines Bauwerks hat der Ressourcen- bzw. Materialeinsatz und dessen Dokumentation. Ziel ist die Reduktion des Einsatzes von (energieintensiven) Primärrohstoffen (durch die Verwendung von wiederverwendeten, recycelten, regenerativen sowie-, lokal verfügbaren Materialien und Ressourcen (verantwortungsbewusste Materialherkunft). Darüber hinaus ist die Dokumentation der Art und Menge der relevanten Baustoffe die Grundlage für eine werthaltige Kreislaufführung der Rohstoffe und die Bewertung der Klima- und Umwelteinwirkungen.

**B) Ökobilanzierung**

Die alleinige Betrachtung der Menge der verbauten Materialien liefert keine direkte Aussage über den Umwelteinfluss. Wichtig ist daher, die Menge der verbauten Materialien in Kombination mit deren ökologische Qualität bzw. Einfluss auf die Umwelt zu betrachten, beispielsweise anhand des Treibhausgaspotenzials. Ziel ist also die Reduktion der Umweltbelastungen durch Berechnung und Optimierung der Gebäudeökobilanz.

**Use/Nutzung** (2) (Bewertung Qualitäten und Potenziale innerhalb der Nutzungsphase):

**C) Nutzungsintensität**

Die effiziente Nutzung von Gebäuden und damit der eingesetzten Ressourcen ist eine besonders unmittelbare und zielführende Art der Ressourcenschonung. In der Umsetzung bedeutet dies einerseits ein Minimieren an nicht verwendbaren bzw. notwendigen Flächen und andererseits eine möglichst intensive Nutzung von Räumen beispielsweise durch Mehrfachnutzung. Ziel ist also die Ressourceneinsparung durch Optimierung der Gebäudenutzung hinsichtlich Funktionalität und Konstruktion.

**D) Flexibilität, Umnutzbarkeit und Nachverdichtung**

Eine langfristige Gebäudenutzung bedeutet direkte Ressourcenschonung, ist also zentrales Ziel kreislauffähigen Bauens. Da in der Planungsphase in der Regel nicht absehbar ist, inwiefern sich bis zum Lebensende des Gebäudes Anforderungen oder externe Rahmenbedingungen ändern, ist es wesentlich, dass Gebäude so geplant und gebaut werden, dass sie innerhalb ihrer Nutzungsphase – ohne wesentliche Eingriffe in die Tragstruktur – adaptierbar und damit weiter nutzbar und die Grundstruktur sowie ihre wesentlichen

Erschließungsbereiche (z.B. Treppenhäuser) so angelegt sowie die Gebäudefassade und die technische Gebäudeausstattung so konzipiert sind, dass auch eine andere Nutzung als die ursprünglich intendierte möglich ist. Ziel ist also Ressourceneinsparung durch Verlängerung der Gebäudenutzung mittels Steigerung der Nutzungs- bzw. Gebäudeflexibilität.

**E) Langlebigkeit, Tauschbarkeit und Reparaturfähigkeit**

Der Erhalt bzw. die Verlängerung der Lebensdauer von Gebäuden und damit das Ermöglichen von längeren Nutzungsdauern ist eine direkte Möglichkeit der Ressourcenschonung. Dies kann beispielsweise durch Einsatz besonders langlebiger sowie robuster Bauweisen und Materialien,

wie etwa hinterlüfteten Fassaden, geschehen. Zielführend ist darüber hinaus das Setzen von Maßnahmen in der Planung, die einfache Tauschbarkeit und Reparaturfähigkeit von Gebäudeelementen, wie etwa lösbare Verbindungsmittel und Gewährleistung einer guten Zugänglichkeit zu Haustechnikelementen, ermöglichen. Ziel ist somit Ressourceneinsparung durch Verlängerung der Gebäudenutzung mittels Steigerung der Langlebigkeit, Tauschbarkeit und Reparaturfähigkeit von Gebäudeteilen und haustechnischen Anlagen.

**Post-Use/Rückbau (3)** (zukünftiger Beitrag, potenziell):

#### **F) Rückbau und Reuse**

Im Sinne einer Kreislaufführung von Ressourcen sind umweltverträgliche Materialien und Bauteile so einzusetzen, dass diese ohne großen Aufwand (zerstörungsfrei) trennbar, rückbaubar und wiederverwendbar sind. Ziel ist somit Ressourceneinsparung durch verstärkten Einsatz rückbaufähiger und wiederverwendbarer Bauweisen und Materialien.

#### **G) Recycling**

Können Gebäude, Bauelemente oder Baustoffe nicht wiederverwendet werden, ist das Recycling der nächste Schritt, um Ressourcen zu schonen und Materialien im Kreislauf zu halten. Im Vordergrund steht hierbei das Potenzial des einfachen Wiedergewinnens von schad- und störstofffreien bzw. sortenreinen Baumaterialien, um diese werthaltigen Recyclingprozessen zuführen zu können. Ziel ist somit Ressourceneinsparung durch verstärkten Einsatz recyclingfähiger Materialien.

#### **H) Entsorgung**

Können Materialien und Bauelemente nicht mehr im Nutzungskreislauf gehalten werden, werden sie mittels Deponierung oder thermischer Verwertung (Verbrennung) entsorgt. Die Baumaterialien gehen dadurch für die Kreislaufwirtschaft verloren. Ziel ist somit zukünftig Ressourceneinsparung durch Reduktion der Verwendung nicht kreislauffähiger Bauweisen und Materialien.

#### **I) Energiebedarf in der Nutzung**

Siehe B.9.2 Energie

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, entsprechende Konzepte und Nachweise (in Anlehnung an dem europäischen Berichtsrahmen Level(s) vorzulegen (siehe Beilage C.07.1\_Ein Zirkularitätsfaktor für Wien\_v1, Seite 40ff.).

Dies gilt insbesondere für:

- Level(s) indicator 2.1 Bill of Quantities materials and lifespans,
- Level(s) indicator 2.2 Construction and Demolition waste and Materials,
- Level(s) indicator 2.3 Design for adaptability and renovation,
- Level(s) indicator 2.4 Design for deconstruction.

In Sinne der Dauerhaftigkeit und Trennbarkeit ist eine Flexibilität der Konstruktion als auch die Rückbaubarkeit zu berücksichtigen. Eine lange Nutzungsdauer ist zentrales Ziel kreislauffähigen

Bauens, daher ist bei den dauerhaftigkeitsbezogenen indikativen Bemessungen eine geplante Nutzungsdauer der Primärkonstruktion ( $T_{life}$ ) von 100 Jahren zu Grunde zu legen.

### **Flexibilität der Konstruktion**

In der **1. Stufe des Wettbewerbes** ist eine **skizzenhafte Darstellung zur Flexibilität der Konstruktion** im Sinne der Kreislauffähigkeit auszuarbeiten.

Die Flexibilität der Konstruktion ist für die **2. Stufe des Wettbewerbs** in einem **detaillierten Konzept** weiter zu vertiefen. Dafür ist für die 2. Stufe ein **Fassadenschnitt** auszuarbeiten.

### **Kennwerte eines Gebäuderessourcenpasses**

**In der 2. Wettbewerbsstufe ist die Prüftabelle Gebäuderessourcenpass auszufüllen und abzugeben.**

Um kreislaufwirtschaftliche Aspekte ablesen zu können und einen größtmöglichen Informationsgehalt über die Wettbewerbsphasen hinaus zu ermöglichen, sind ab der 2. Stufe des Wettbewerbs Angaben in einem zur Verfügung gestellten Gebäuderessourcenpass zu befüllen.

### **Darstellung der Rückbaubarkeit**

**In der 2. Wettbewerbsstufe ist die Prüftabelle Rückbaukonzept auszufüllen und abzugeben.**

Um einen verwertungsorientierten Rückbau von Gebäuden am Ende ihres Lebenszyklus zu ermöglichen, ist die Auseinandersetzung in einer frühen Phase unumgänglich. Auf Basis von Anhang 1 der ÖNORM B3151:2022 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“ wurde die Prüftabelle Rückbaukonzept erstellt, welche Informationen zur Rückbaubarkeit und den Verwertungspotenzialen abfragt.

### **Referenzierung der Indikatoren – Vorschau auf die Planungsphase**

Zur näheren Erläuterung der einzelnen Kriterienpunkte samt entsprechende Referenzierung auf die sogenannten Indikatoren des europäischen Berichtsrahmen Levels(s) kann hier auch bereits vorrausschauend die Beilage C.07.2 *Level(s)-Indikatoren.pdf* herangezogen werden. Im weiteren Projektverlauf (eigentliche Planungs- und Realisierungsphase) sind dann die beiden Level(s)-Stufen 2 und 3 einer konkreten Bearbeitung zu unterziehen.

## **B.9.2 Energie**

### **1. Energiehaushalt**

Der von der Wiener Bautechnikverordnung verbindlich erklärte Stand der Technik (OIB Richtlinien in ihrer gültigen Fassung) ist hinsichtlich der energetischen Anforderungen einzuhalten. Auf das Städtische Energieeffizienz-Programm (SEP) wird hingewiesen. Dazu gehören im Besonderen ein gutes Verhältnis von Gebäudeoberfläche zu –volumen sowie eine kontrollierte Be- und Entlüftung mit Wärmerückgewinnung. Jedenfalls müssen den NutzerInnen auch beim Einsatz von mechanischen Lüftungen offenbare Fenster zur Verfügung stehen.

Es sind die Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude für öffentliche Nutzbauten gemäß Nationalem Plan (<https://www.oib.or.at/de/guidelines/oib-richtlinie-6-nationaler-plan>) einzuhalten.

Die Qualitätskriterien für Klassenzimmerlüftungen sind auf die Projekt-Erfordernisse abzustimmen und einzuhalten: <http://www.xn--komfortlftung-3ob.at/schulen-kindergaerten/61-qualitaetskriterien/>

## **2. Effizientes Energiekonzept**

**In der 2. Wettbewerbsstufe ist ein Energiekonzept zu erarbeiten und abzugeben.**

Zur Vergleichbarkeit der Vorschläge ist neben der Beschreibung im Rahmen des Projektberichtes auch eine „Prüftabelle Energiekonzept“ auszufüllen.

Die nachfolgenden Kriterien sind im Projekt zu berücksichtigen. Es steht den TeilnehmerInnen selbstverständlich frei, zusätzliche Überlegungen zum Themenschwerpunkt Energie einfließen zu lassen.

### **Allgemeine Vorgaben**

Den Auslobungsunterlagen und weiteren Vorgaben der Stadt Wien entsprechend ist für den gegenständlichen Bildungscampus ein hocheffizientes alternatives Energiekonzept zu erarbeiten, das eine ganzjährige und auf niedrige Lebenszykluskosten hin optimierte Versorgung mit erneuerbaren Vor-Ort-Ressourcen ermöglicht. Folgend finden Sie Aspekte, die das Energiekonzept einer neuen Bildungseinrichtung fit für die Zukunft machen.

Da der PPP-AN (Public-Private-Partnership-Auftragnehmer) über 25 Jahre hohe Komfortanforderungen gewährleisten muss und das Gebäude danach in den Besitz der Stadt Wien übergeht, soll das Energiesystem langfristig wirtschaftlich und ökologisch sein. Daher ist eine Optimierung der Lebenszykluskosten statt einer Fokussierung auf möglichst niedrige Investitionskosten anzustreben.

Das Energiekonzept ist für die 2. Stufe des Wettbewerbs auszuarbeiten.

**Das Energiekonzept ist unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entwickeln:**

- Das Gebäude ist so zu planen, dass sein Energiebedarf grundlegend geringgehalten wird → Optimierte Gebäudeeffizienz
- Der Einsatz von erneuerbaren Energien vor Ort ist zu maximieren, um einen höchstmöglichen Autarkiegrad zu erzielen. Heranzuziehende Energiequellen bestehen v.a. in:
  - Geothermie
  - Umgebungswärme
  - Abwärme
  - Solarenergie
  - Öffentliches Stromnetz
- Fossile Spitzenlastabdeckung bzw. fossile Backups sind für das Projekt nicht zulässig.
- Ganzjährig zuverlässige Konditionierung des Gebäudes, um die vorgegebenen minimalen und maximalen Temperaturgrenzen einhalten zu können. Die maximalen Temperaturgrenzen sind über das Jahr gesehen überwiegend einzuhalten. Für eine möglichst homogene Temperaturverteilung ist das Gebäude mit Betonkernaktivierung und ggf. Fußbodenheizung auszustatten.
- Eine konventionelle Klimatisierung mit Wärmeabfuhr an die städtische Umgebung ist nicht gewünscht.

- Die Energieversorgung des Gebäudes soll niedrige laufende Kosten für Energielieferung, Wartung und Instandhaltung aufweisen → Fokus auf niedrige Lebenszykluskosten.
- Absicherung der hocheffizienten Planung/ Dimensionierung durch eine dynamische Simulation.
- Für das Gebäude ist ein zweckdienliches Energieverbrauchs-Monitoring zu planen.
- Das Energiekonzept ist im Rahmen der Projektbeschreibung der 2. Wettbewerbsstufe nachvollziehbar zu beschreiben. Für die Vergleichbarkeit der Abgaben ist zusätzlich die beiliegende Prüftabelle Energiekonzept mit den wesentlichen Kenngrößen des Energiekonzeptes auszufüllen.

## **Besondere Schwerpunkte für das hocheffiziente Energiekonzept**

### **Sommerliche Überwärmung**

Das Gebäude ist für eine ganzjährige Nutzung (auch während der Sommerferien) bestimmt. In diesem Sinne ist besonders auf eine langfristige Sommertauglichkeit (Vermeidung sommerlicher Überwärmung) des Gebäudes zu achten, ohne dass eine energie- und kostenintensive konventionelle Klimatisierung erforderlich wird, die dann, durch Abfuhr der überschüssigen Wärme an die Umgebung, zu einer zusätzlichen unerwünschten Erwärmung der Stadt im Sommer beiträgt.

Durch hohe Wärmedämmstandards und die Luftdichtheit kann der Kühlaufwand moderner Gebäude (sowohl der Energiebedarf als auch die Spitzenlast der Kühlung) durchaus höher ausfallen als der Heizaufwand. Interne Lasten, die hohe Abwärme von über 2.000 Personen und passivsolare Einträge bedingen außerhalb der Heizsaison mitunter erheblichen Kühlbedarf.

Um die Aufenthaltsqualität der NutzerInnen langfristig sicherstellen zu können, ist die Berücksichtigung klimatischer Entwicklungen für Wien empfehlenswert. Da es zunehmend wärmer wird, sind neben statistischen Wetterdaten auch insbesondere Prognosedaten bis 2050 für die Berechnungen für die Auslegung zu berücksichtigen (siehe dazu auch Beilage C.08.1 Klimaszenarien Wien bis 2100). Auf die Möglichkeit einer wirtschaftlich sinnvollen Umrüstung von Anlagenteilen im Zusammenhang mit den Prognosedaten der Klimaszenarien Wien bis 2100 ist zu achten. Daher ist eine Anschlußmöglichkeit an ein zukünftig vorhandenes Anergienetz, Nahwärmenetz oder an die Fernwärme bzw. Fernkälte zu ermöglichen, wenn diese vor Ort vorhanden sind.

### **Optimierte Heizlast & Kühllast**

Auf eine angemessene Bewertung der Heizlast (bspw. mit Verwendung zeitgemäßer Wärmebrücken-Korrekturfaktoren) ist zu achten. Insbesondere bei Verwendung von Wärmepumpen und Erdsondenfeldern kann eine Überdimensionierung schnell zu wirtschaftlichen Herausforderungen führen.

Es ist anzudenken, die Spitzenleistung, die nur wenige Stunden im Jahr auftritt, mit geeigneten Spitzenlasttechnologien wie z. B. mit einem E-Heizstab abzudecken, der nur im Bedarfsfall in Betrieb zu nehmen wäre. Hierzu könnte der Leistungsbedarf als geordnete Jahresganglinie dargestellt werden, um sichtbar zu machen, welcher Leistungsbedarf zur Dimensionierung des Erdsondenfeldes heranzuziehen ist und welche Spitzenleistung sich darüber hinaus ergibt. Diese Spitzenleistung könnte etwa mittels E-Heizstab gedeckt werden.

Zur Absicherung sind die Berechnungen der Heiz- und Kühllast sowie die entsprechende Dimensionierung der Versorgungskomponenten durch eine dynamische Simulation zu stützen.

Tipp: Unter folgendem Link kann die Studie zur optimierten Dimensionierung der Heizlast in Verbindung mit Wärmepumpen abgerufen werden:

<https://www.wien.gv.at/kontakte/ma20/pdf/heizlast-studie.pdf>

### **Erneuerbare Wärme- und Kälteversorgung & hoher Autarkiegrad**

Der Bildungscampus ist mit einer Energieversorgung basierend auf erneuerbaren Vor-Ort-Ressourcen zu entwickeln. In diesem Sinne ist insbesondere das vorhandene Erdwärmepotenzial für die Kühlung und Beheizung des Gebäudes zu verwenden. Bei Verwendung von Erdwärme ist darauf zu achten, dass ein weitestgehend ausgewogenes Verhältnis zwischen der Wärmeentnahme im Winter und der Wärmeeinspeisung im Sommer besteht und die Jahresbilanz im Erdreich somit ausgeglichen ist.

Eine Darstellung des zu erwartenden Sommer- und Winterverbrauchs des Gebäudes (i.B. eine Abschätzung des zu erwartenden Heizenergie- & Kühlenergiebedarfs), z.B. durch ein Sankey-Diagramm oder eine quantitative Energiebilanz, ist hilfreich bei der Erreichung eines möglichst hohen Autarkiegrades.

Die Planungsgrundsätze zur Nutzung von Erdwärme sind ggf. einzubeziehen (siehe Beilage C.06.3\_Geothermischer Bericht Aspern III).

### **Optimieren des Energiesystems**

Um eine hocheffiziente Energieversorgung realisieren zu können, ist es wichtig, das Gebäude und dessen Energiesystem integriert zu optimieren. Eine Reduktion des Leistungs- und Energiebedarfs kann wesentlich dazu beitragen, die Lebenszykluskosten des Gebäudes gering zu halten.

- Dies wird unter anderem durch eine hocheffiziente, luftdichte und kompakte Gebäudehülle ermöglicht (gutes A/V-Verhältnis). Diese senkt den Energiebedarf und birgt ein erhebliches Einsparungspotenzial für laufende Energiekosten.
- Die Nutzung von thermischen Speichermassen ist ein weiterer wesentlicher Baustein. Es sind bspw. die Zwischendecken des Gebäudes selbst in Form von thermischer Bauteilaktivierung zu nutzen. Diese sorgen mit moderaten Temperaturen für ein angenehmes, gleichmäßig temperiertes Raumklima und stellen eine Möglichkeit zur hocheffizienten Gebäudekonditionierung dar. In der warmen Jahreszeit bieten eben diese Abgabesysteme die Möglichkeit, thermische Überlasten effektiv abzuführen und die Bildungsanstalt zu kühlen bzw. zu entwärmen.
- Durch die Berücksichtigung der Speicherfähigkeit und der thermischen Trägheit des Gebäudes sind klassische Spitzenlasten „anders“ zu bewerten.
- Die Nutzung von internen Abwärmern (u.a. Personenabwärme) kann dazu genutzt werden, Wärmebedarfe zu decken. Das führt zu einer Reduktion des einzukaufenden Energiebedarfes.

### **Energieeffizienz**

Um das Gebäude über den Lebenszyklus möglichst energieeffizient zu betreiben, sind ferner folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Effiziente Beleuchtungssysteme und eine optimierte Tageslichtbeleuchtung reduzieren den elektrischen Energieverbrauch.
- Maßnahmen zur Rückgewinnung und Nutzbarmachung von Abwärme-Energie senken die Energiemenge, die aus erneuerbaren Energien zusätzlich bereitgestellt werden müsste.

- Eine weitere Technologie, bei der ein möglichst hoher Wärmerückgewinnungsgrad angestrebt werden sollte, ist die Lüftung. Bei der Erstellung eines energieeffizienten Lüftungskonzepts ist es wichtig, auf das Nutzer\*innenverhalten je Saison zu achten und die Möglichkeit der Hybridlüftung sowie der Nachtlüftung zu berücksichtigen.

### **Integrierte Planung**

Um eine hocheffiziente Energieversorgung mit angemessen dimensionierter Heiz- und Kühlleistung sicherzustellen, ist es empfehlenswert, das Energiesystem und die Haustechnik in enger Abstimmung mit der Bauphysik zu planen und zu optimieren.

Es ist jedenfalls eine dynamische Gebäudesimulation durchzuführen, um eine optimierte Auslegung der Anlagen erreichen zu können. Auch eine Darstellung des zu erwartenden Heizenergie- & Kühlenergiebedarfs, z.B. durch ein Sankey-Diagramm oder eine quantitative Energiebilanz, ist hilfreich bei der Erreichung einer möglichst hohen Energieeffizienz.

Zielführend ist ebenfalls eine Beschreibung des Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Leittechnik – Konzepts unter besonderer Rücksichtnahme auf die Regelbarkeit aller Anwendungsfälle und unter Berücksichtigung einer unkomplizierten Handhabung.

### **Energiemonitoringkonzept**

Ein zielführendes Energiemonitoringkonzept zur Erfassung der wesentlichen Energieflüsse im Gebäude sowie zur Erfassung der elektrischen und thermischen Verbraucher und Erzeuger birgt zahlreiche Vorteile. Es kann zur Betriebsoptimierung beitragen, damit zu einer Reduktion der laufenden Kosten sowie zu einer einfachen Regelbarkeit der gesamten Haustechnik. Mithilfe eines zweckdienlichen Energiemonitorings können Fehler schnell erkannt und behoben werden, Daten einfach ausgewertet und automatische Berichte erstellt werden.

Das Monitoring kann zusätzlich dazu genutzt werden, den Verbrauch des Objekts sowie die Energiegewinnung vor Ort (PV) für die Nutzerinnen und Nutzer über Anzeigetafeln o.Ä. bildungswirksam sichtbar zu machen.

### **3. Planung und Errichtung einer Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage)**

Im Lichte der Wiener PV-Offensive und gemäß den Anforderungen der Bauordnung der Stadt Wien ist das Gebäude zur Gewinnung von Sonnenstrom mit einer PV-Anlage auszustatten. Abgestimmt auf den Gebäudeenergiebedarf ist die Nutzung von Photovoltaik am Gebäude dabei zu maximieren. Darüber hinaus ist die Maximalbelegung aller geeigneten Flächen darzustellen und das Potential aufzuzeigen.

Die PV-Anlage ist in das Energiemonitoring des Gebäudes zu integrieren. Der Einsatz einer bildungswirksamen Ertragsdarstellung wird empfohlen (Darstellung dessen, wie viel des aktuellen Strombedarfes durch die PV-Anlage gedeckt werden kann).

### **4. Fassadengestaltung und Maßnahmen gegen sommerliche Überwärmung**

Dem außeninduzierten Kühlbedarf ist durch Einsatz eines außenliegenden Sonnenschutzes oder durch natürliche Abschattung, insbesondere auch mittels auskragenden Bauteilen, nachweislich entgegen zu wirken. Sommerliche Überwärmung, die im Bildungsbau durch hohe Personenbelegungen verstärkt

wird, ist durch geeignete, möglichst umweltfreundliche, aktive und passive Maßnahmen nachweislich zu vermeiden.

Es ist eine ökologisch nachhaltige Temperierung anzustreben. Die Planung ist darauf auszurichten, dass die Aufenthaltsqualität der Nutzerinnen bzw. Nutzer ganzjährig sichergestellt wird, und zwar ohne kostspielige Nachrüstungen nach Inbetriebnahme.

## **5. Bewusstseinsbildung**

Das innovative Energiekonzept soll in die Architektur integriert und erkennbar sein. Anzeigetafeln o.ä. zur Bewusstseinsbildung der Schüler\*innen und Pädagog\*innen, die ggf. in den Unterricht integriert werden können, sind vorzusehen.

### **B.9.3 Klimawandelanpassung und Mikroklima**

#### **Klimawandelanpassung und Mikroklima**

Unter dem Gesichtspunkt der Klimawandelanpassung sollen die Gebäude und Freiräume einen substantiellen Beitrag zur Verbesserung des städtischen Mikroklimas und damit zur Aufenthaltsqualität im Freiraum und im Gebäude leisten.

Basierend auf den Vorgaben des Urban Heat Islands – Strategieplan Wien sind folgende Vorgaben zur Klimawandelanpassung bestmöglich zu erfüllen:

#### **Windsituation und Luftzirkulation**

Bei der Situierung der Baukörper soll die spezifische mikroklimatische Situation vor Ort bestmöglich berücksichtigt werden. Durch die Vermeidung von durchgängigen, langen Gebäudekanten, also der Strukturierung des Raumes durch die Gliederung der Baukörper, können Kanalisierungseffekte hintangehalten werden.

#### **Einsatz von Vegetation**

Pflanzen können durch Evapotranspiration ihre Oberflächentemperatur konstant halten, d.h. bepflanzte Oberflächen erwärmen sich wesentlich weniger stark als andere Materialien. Gleichzeitig hat die Verdunstung eine kühlende Wirkung auf die Umgebung und sorgt damit für ein angenehmeres Mikroklima. Daher sollen Pflanzen sowohl im Freiraum als auch direkt am Gebäude eingesetzt werden. Auch das Wasserrückhaltevermögen von Pflanzflächen (z.B. durch Dachbegrünung) und die Möglichkeit der Beschattung durch Pflanzen soll zur Klimawandelanpassung genutzt werden.

Bei der Pflanzenauswahl ist darauf zu achten, dass es sich um Arten handelt, die den steigenden Temperaturen und längeren Trockenperioden im Sommer gut standhalten können.

#### **Beschattungsmaßnahmen**

Eine Baumüberschirmung von 40 % (mittlere Baumkronengröße gemessen an 40 Jahre alten Bäumen) im Freiraum ist anzustreben. Für stark frequentierte Aufenthaltszonen im Freien sind robuste, flexible und kostengünstige Beschattungselemente vorzuschlagen, bis die Bäume ihre schattenspendende Funktion übernehmen können.

Auch der Schlagschatten des Gebäudes sollte nach Möglichkeit für die Beschattung der Freiflächen, insbesondere in den Nachmittagsstunden, sinnvoll eingesetzt werden.

Bei der Beschattung von Gebäuden sollen neben Maßnahmen der baulichen Verschattung auch Lösungen mit Bepflanzung mitbedacht werden.

## **Oberflächengestaltung im Freiraum**

### Versiegelungsgrad

Freiflächen sollen so weit wie möglich begrünt werden. Dadurch kann der Effekt der Verdunstungskühlung bestmöglich genutzt werden und gleichzeitig ist Wasserretention in den Pflanzflächen gewährleistet.

Nicht begrünte Bereiche sollen als unversiegelte Flächen ausgeführt werden, weil diese nicht nur versickerungs-, sondern auch verdunstungsfähig sind. Für versiegelte Oberflächen sollen möglichst versickerungsfähige Beläge eingesetzt werden.

Der Anteil an versiegelten Flächen im Freiraum ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

### Albedo

Befestigte Flächen sollten eine möglichst hohe Albedo (Reflexionsfähigkeit) aufweisen. Daher sind helle und damit stark reflektierende Materialien zu bevorzugen.

## **Gebäudeoberflächen**

Auch bei Fassaden sind helle Farben zu bevorzugen, weil dadurch die Albedo erhöht und die Oberflächentemperatur geringer gehalten werden kann. Sehr stark reflektierende Materialien (Glas, Metall) an der Fassade sind aber in dicht bebauten Gebieten zu vermeiden, weil davor oder gegenüberliegende Bereiche durch zusätzliche Einstrahlung belastet werden können.

Die Wärmespeicherkapazität der Gebäudeoberflächen soll möglichst geringgehalten werden, um die Wärmeabstrahlung zu erleichtern. Wasseraufnahmefähige Materialien können Hitze abschwächen, isolierende Materialien reduzieren durch die geringe Wärmeleitfähigkeit die Wärmeaufnahme. (Vereint sind diese Eigenschaften z.B. im Material Holz).

## **Regenwassermanagement**

Prinzipiell ist zur Entlastung des Kanalsystems eine Versickerung des Regenwassers am Bauplatz anzustreben. Dabei sind versickerungsfähige Freiflächen gegenüber Sickerschächten zu bevorzugen, um die Verdunstungskühlung zu nutzen. Auch Dachflächen sind zur Pufferung von Starkregenereignissen nach Möglichkeit zu begrünen und als Anstauflächen zum Regenwasserrückhalt zu nutzen.

## **Bauwerksbegrünung**

Dach- und Fassadenbegrünung soll als positiver Beitrag zur Kühlung der Freiräume und Gebäude eingesetzt und mit Maßnahmen zur passiven Gebäudekühlung (Außenbeschattung) kombiniert werden.

Siehe dazu auch den Leitfaden der MA 20 „Hitze! Vermeiden“ ([wien.gv.at](http://wien.gv.at))

Dachbegrünungen sollen möglichst „intensiv“ und damit mit guter Dämmfunktion sowie multifunktionell ausgeführt werden, um den zunehmenden, vielfältigen Ansprüchen an Dachflächen zu entsprechen. Kombinierte Lösungen für Aufenthaltsflächen mit Begrünung sowie Spiel- und Bewegungsangeboten, Gewinnung von Solarenergie und Aufbauten der Haustechnik können vorgeschlagen werden.

Auch unterbaute Freiflächen sollen so weit wie möglich intensiv begrünt und für Baumpflanzungen geeignet ausgestaltet werden.

### **Wasserangebot im Freiraum**

Trinkwasserbrunnen und Wasserspielangebote ermöglichen an heißen Tagen Abkühlung während des Aufenthalts im Freien.

## **B.10 Sonstige Planungsvorgaben**

### **1. Flächenvorgaben**

Das Raum- und Funktionsprogramm ist inkl. der vorgegebenen Technikflächen nachzuweisen.

Geschoßhöhen und Wandaufbauten sind realistisch zu dimensionieren und darzustellen: Die Geschoßhöhe ist abhängig vom haustechnischen Konzept: Eine Geschoßhöhe von mind. 4 m (Regelgeschoß) ist vorzusehen.

- Die Konstruktionsfläche ist mit einer **realistischen** Außenwandstärke ~~von mind. 50 cm~~ darzustellen und in den Flächenbilanzen zu berücksichtigen. Bei den Normturnsälen/Gymnastiksaal/Bewegungsräumen ist eine Wandverkleidung mit einer Bautiefe von 30 cm zu berücksichtigen.
- Geplante haustechnische Anlagen sind darzustellen (z.B. am Dach situierte Lüftungs- und Solaranlagen). Am Dach situierte Lüftungsanlagen sind vollständig eingehaust darzustellen und entsprechend in Technikfläche und BGFa zu berücksichtigen.

Die maximale BGFa von 22.550 m<sup>2</sup> soll nicht überschritten werden.

### **2. Terminrahmen**

Unmittelbar anschließend an das Vergabeverfahren erfolgt die Planungsphase mit folgenden derzeit vorgesehenen Meilensteinen:

Planungsbeginn:	voraussichtlich 09/2025
Einreichung:	voraussichtlich 02/2027
Geplante Inbetriebnahme:	09/2030

### **3. Stand der Technik, Normenpyramide**

Es wird auf die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze sowie Verordnungen der Stadt Wien in der jeweils geltenden Fassung insbesondere auf die aktuelle Wiener Bautechnikverordnung, der Stand der Technik und die darin angeführten Richtlinien und Regelwerke hingewiesen.

Darüber hinaus wird auf folgende Präzisierungen und Richtlinien besonders hingewiesen (siehe Beilagen):

- „Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen“  
<http://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/pdf/brand-sicher-bildungseinrichtungen.pdf>
- Das „Raumbuch und die Raumbblätter für Neubau des Bildungscampus Seestadt aspern III“ (2. Verfahrensstufe)

## B.11 Abkürzungen

ANKÖ	Auftragnehmerkataster Österreich
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGF	Bruttogeschossfläche
Biber	Bildungsbereich
BR	Bildungsraum
BVergG	Bundesvergabegesetz
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
FAM	Familiengruppe
FM	Facilitymanagement
GTVS	Ganztages-Volksschule
HWB	Heizwärmebedarf
HP	Heilpädagogische Gruppe
lc	charakteristische Länge
I-FAM	Integrationsfamiliengruppe
I-KDG	Integrationskindergartengruppe
I-Plus	Bildungsraum für Kinder mit erhöhtem Integrationsbedarf
Kb*V, NWG, max	Kühlbedarf
KDG	Kindergarten
KKG	Kleinkinderguppe
MA	Magistratsabteilung
MS	Mittelschule
MUFU	Multifunktionsfläche
NF	Nutzfläche
SIP	Bildungsraum Sonder- und Inklusiv-Pädagogik
SF	Sanitärfläche
TF	Technikfläche
VF	Verkehrsfläche
VS	Volksschule
WVRG	Wiener Vergaberechtsschutzgesetz

## C BEILAGEN – BEARBEITUNGSUNTERLAGEN

### C.1 1. Verfahrensstufe

#### C.01 Unterlagen zum Wettbewerbsgebiet

C.01.1 Baufeld E7 Campus\_Entwurf (\*.dwg, \*.pdf)

C.01.2 Straßenplanung (\*.pdf)

C.01.3 Abbildungen (\*.pdf)

#### C.02 Raum- und Funktionsprogramm (\*.pdf)

C.02.1 Raum- und Funktionsprogramm\_MA56 (\*.pdf)

C.02.2 Raum- und Funktionsprogramm\_tabellarisch\_nextpm (\*.pdf)

C.02.3 Prüftabelle RFP, Kennwerte, Kreislaufwirtschaft (\*.xls, \*.pdf)

C.02.4 Prüftabelle Kurzzusammenfassung Entwurfsbilanz (\*.xls, \*.pdf)

#### C.03 Räumlich funktionales Konzept (\*.pdf)

#### C.04 Pädagogisches Konzept (\*.pdf)

#### C.05 Vorlage Modelleinsatzplatte

C.05.1 Vorlage Modelleinsatzplatte (\*.dwg, \*.pdf)

C.05.2 Übersichtsplan Modelleinsatzplatte (\*.dwg, \*.pdf)

C.05.3. Fotos Umgebungsmodell (\*.jpg)

#### C.06 Baugrund

C.06.1 Baugrundprognose (\*.pdf)

C.06.1.1 Anhang 1 Baugrundprognose (\*.pdf)

C.06.2 vertiefende Vorstudie Kampfmittel (\*.pdf)

C.06.3 Luftbildrecherche Kampfmittel

C.06.4 Geothermischer Bericht Aspern III (\*.pdf)

#### C.07 Kreislaufwirtschaft

C.07.1 Ein Zirkularitätsfaktor für Wien\_v1 (\*.pdf)

C.07.2 Level(s)-Indikatoren (\*.pdf)

#### C.08 Klima

C.08.1 Klimaszenarien Wien bis 2100 (\*.pdf)

C.08.2 Temperaturunterschiede Stadtklima Zukunft (\*.pdf)

C.08.3 Smart Klima City 2022 (\*.pdf)

#### C.09 Brandschutztechnische Richtlinien

C.09.1 Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen (\*.pdf)

- C.09.2 Erläuterung zur OIB-RL2 Ausgabe 2023 (\*.pdf)
- C.09.3 Veranstaltungsstätten Richtlinie (\*.pdf)
- C.09.4 Auflistung der Personenzahlen (\*.pdf)
- C.10 Formblätter VerfasserInnenbrief und Eignungsnachweise
  - C.10.1 Formblatt\_VerfasserInnenbrief\_Stufe 1 (\*.docx)
  - C.10.2 Beilagenverzeichnis\_Eignungsprüfung (\*.pdf)
  - C.10.3 Formblatt\_Technische\_Ausstattung (\*.pdf)
- C.11 Eigenerklärung EU Sanktionen (\*.pdf)
- C.12 Informationen und Formblätter für BIM-Projekte (\*.pdf)
  - C.12.1 Informationen zur Anforderung und Nachweise f..r BIM-Projekte (\*.pdf)
  - C.12.2 Formblatt\_Nachweis BIM Qualifikation\_Ausbildungsnachweis (\*.docx)
  - C.12.3 Formblatt\_Nachweis BIM Qualifikation\_Projektreferenz (\*.docx)
- C.13 Information und Formblätter zur Kostenermittlung
  - C.13.1 Information Nachweise für Kostenermittlung der Errichtungs- und Folgekosten (\*.pdf)
  - C.13.2 Formblatt Nachweis Kostenermittlung der Errichtungs- und Folgekosten (\*.docx)
- C.14 Datenschutz MA 19 (\*.pdf)

## **C.2 2. Verfahrensstufe / Vorschau Unterlagen Verhandlungsverfahren**

Folgende Unterlagen für die 2. Verfahrensstufe und das anschließende Verhandlungsverfahren werden zu Beginn der 2. Verfahrensstufe bekanntgegeben:

- C.15 Prüftabelle RFP, Kennwerte, Kreislaufwirtschaft
- C.16 Prüftabelle Kurzzusammenfassung\_Entwurfsbilanz
- C.17 Prüftabelle\_Gebäuderessourcenpass
- C.18 Prüftabelle\_Rückbaukonzept
- C.19 Prüftabelle\_Energiekonzept
- C.20 Werkvertragskonzept mit Leistungsbildern
- C.21 Meilenstein – Terminplan
- C.22 AIA – Konzept und BAP – Konzept
- C.23 Raumbuch und die Raumbblätter für Neubau des Bildungscampus Seestadt aspern III
- C.24 Formblatt\_VerfasserInnenbrief\_Stufe 2

Weitere Beilagen werden gegebenenfalls zu Beginn der 2. Verfahrensstufe bekanntgegeben.

### C.3 Links

<https://www.wien.gv.at/stadtplanung/aspersn-seestadt>

<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/stadtvermessung/geodaten>

<http://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/pdf/brand-sicher-bildungseinrichtungen.pdf>

<https://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/planen/richtlinien/rl-brandschutz.html>

<https://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/pdf/veranstaltungsstaetten-richtlinie.pdf>

<https://smartcity.wien.gv.at/strategie/>

<https://www.oib.or.at/de/guidelines/oib-richtlinie-6-nationaler-plan>

<http://www.xn--komfortlftung-3ob.at/schulen-kindergaerten/61-qualitaetskriterien/>

<https://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/beschaffung.html>

<https://www.wien.gv.at/kontakte/ma20/pdf/heizlast-studie.pdf>

<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/energie/wissen/leitfaden-hitze-vermeiden.html>

## D GESCHÄFTSORDNUNG DES PREISGERICHTS

### D.1 Verpflichtungen und Aufgaben des Preisgerichts

1. Die Mitglieder des Preisgerichts bekräftigen,
  - a) dass sie die Bestimmungen dieser Auslobung vollinhaltlich und vorbehaltlos anerkennen;
  - b) dass ihnen keine Gründe bekannt sind, die ihre Unbefangenheit und Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten;
  - c) dass sie ihr Amt sofort zurücklegen werden, wenn – durch welche Umstände auch immer – die Voraussetzungen im Sinne der lit. b nicht mehr vorliegen sollten;
  - d) dass sie im Rahmen der durch diese Auslobungsunterlagen festgelegten Bedingungen unabhängig und unbeeinflusst nach bestem Wissen und Gewissen ihr Amt als Preisrichterin bzw. Preisrichter ausüben werden.
2. Die Preisrichterinnen bzw. Preisrichter verpflichten sich außerdem, der Ausloberin bzw. Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen, wenn von Teilnehmenden der nachweisliche Versuch unternommen wurde, sie in ihrer Entscheidung zu beeinflussen.
3. Das Preisgericht ist zur Objektivität verpflichtet und trägt diesbezüglich die Verantwortung gegenüber Teilnehmenden und Ausloberin bzw. Auftraggeberin.
4. Das Preisgericht entscheidet in allen Fach- und Ermessensfragen, insbesondere bei der Wahl des erstgereihten Projekts, der zu prämierenden Wettbewerbsarbeiten und der Nachrückerinnen bzw. Nachrücker unabhängig und endgültig.
5. Das Preisgericht ist verpflichtet, vor Aufhebung der Anonymität der Teilnehmenden eine Entscheidung zu treffen, indem es eine Gewinnerin bzw. einen Gewinner ermittelt.
6. Die Aufgaben des Preisgerichts sind insbesondere:
  - a) die Unterstützung der Ausloberin bzw. Auftraggeberin bei der Erstellung des besonderen Teils des Auslobungstextes;
  - b) der Beschluss der veröffentlichungsreifen Auslobungsunterlagen;
  - c) die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten anhand der bekannt gemachten Beurteilungskriterien;
  - d) Vorschlag über die Zuerkennung der in der Auslobung vorgesehenen Preise, Anerkennungspreise und Aufwandsentschädigungen sowie die Bestimmung der Nachrückerinnen bzw. Nachrücker;
  - e) die Abgabe von Empfehlungen an die Ausloberin bzw. Auftraggeberin aufgrund des Wettbewerbsergebnisses;
7. Das Preisgericht hat seine Entscheidungen aufgrund von Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden, und nur aufgrund der Beurteilungskriterien zu treffen. Der Preisgerichtsentscheid ist der Ausloberin bzw. Auftraggeberin zur allfälligen weiteren Veranlassung zu überantworten.
8. Die Mitglieder des Preisgerichtes entscheiden in ihrer Funktion weisungsfrei.

9. Die Preisrichterinnen bzw. Preisrichter üben ihr Amt in allen Abschnitten des Architekturwettbewerbs persönlich aus.
10. Die Sitzungen des Preisgerichts sind nicht öffentlich. Bis zum Feststehen des Wettbewerbsergebnisses sind alle Vorprüferinnen bzw. Vorprüfer, Beraterinnen bzw. Berater, Preisrichterinnen bzw. Preisrichter sowie sonstige Personen, die bei den Sitzungen des Preisgerichts, wenn auch nur kurzfristig, anwesend waren, zur strikten Geheimhaltung aller Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem Architekturwettbewerb verpflichtet.

## **D.2 Ständige Beschlussunfähigkeit des Preisgerichts**

1. Fallen so viele Preisrichterinnen bzw. Preisrichter oder an deren Stelle getretene Ersatzpreisrichterinnen bzw. Ersatzpreisrichter nicht nur vorübergehend aus, dass die Preisgerichtssitzung mangels Beschlussfähigkeit des Preisgerichts zumindest in absehbarer Zeit nicht mehr möglich ist, so wird die Ausloberin bzw. Auftraggeberin das Preisgericht für ständig beschlussunfähig erklären und ein neues Preisgericht bestellen.
2. Tritt die ständige Beschlussunfähigkeit während der Phase der Teilnahmefrist ein, werden die neuen Preisrichterinnen bzw. Preisrichter und Ersatzpreisrichterinnen bzw. Ersatzpreisrichter mittels einer Berichtigung auf der Vergabepattform bekanntgegeben. Tritt die ständige Beschlussunfähigkeit nach Ende der Teilnahmefrist ein, werden alle Teilnehmenden durch die Ausloberin bzw. Auftraggeberin von der ständigen Beschlussunfähigkeit des Preisgerichts und den zur Nachbestellung in Aussicht genommenen Preisrichterinnen bzw. Preisrichter und Ersatzpreisrichterinnen bzw. Ersatzpreisrichter mittels der Vergabepattform in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, binnen einer festgelegten Frist, eine allenfalls bestehende Unvereinbarkeit ihrer Teilnahme mit der Bestellung einer der in Aussicht genommenen Preisrichterin bzw. Preisrichter oder Ersatzpreisrichterin bzw. Ersatzpreisrichter bekannt zu geben.
3. Werden berechnete Unvereinbarkeiten geltend gemacht, so sind diese von der Ausloberin bzw. Auftraggeberin zu berücksichtigen und neue Preisrichterinnen bzw. Preisrichter oder Ersatzpreisrichterinnen bzw. Ersatzpreisrichter zur Nominierung in Aussicht zu stellen und das Bestehen von Ausschließungsgründen erneut abzufragen. Wird innerhalb der festgelegten Frist von keinem der Teilnehmenden eine berechnete Unvereinbarkeit geltend gemacht, wird die Ausloberin bzw. Auftraggeberin die Preisrichterinnen bzw. Preisrichter und Ersatzpreisrichterinnen bzw. Ersatzpreisrichter bestellen.
4. Unvereinbarkeit liegt nur dann vor, wenn zwischen Teilnehmenden oder dessen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und einer bzw. einem zur Bestellung zu Preisrichterin bzw. Preisrichter oder Ersatzpreisrichterin bzw. Ersatzpreisrichter in Aussicht Genommene bzw. Genommenen ein Naheverhältnis besteht, welches einen Ausschlussgrund bildet.

## **D.3 Konstituierende Sitzung des Preisgerichts**

1. Bei der Konstituierung des Preisgerichts müssen mindestens drei Viertel aller Preisrichterinnen bzw. Preisrichter oder an deren Stelle getretene Ersatzpreisrichterinnen bzw. Ersatzpreisrichter mitwirken und mindestens die Hälfte der Mitwirkenden Fachpreisrichterinnen bzw. Fachpreisrichter sein. Dabei muss die Wahl eines oder einer Vorsitzenden, eines oder einer

stellvertretenden Vorsitzenden sowie von einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer, unter der Leitung der Ausloberin bzw. Auftraggeberin oder deren Vertretung, durchgeführt werden. Bei der konstituierenden Sitzung abwesende Preisrichterinnen bzw. Preisrichter können nicht für den Vorsitz im Preisgericht gewählt werden.

2. In der konstituierenden Sitzung beurteilt das Preisgericht die Auslobungsunterlage und berät die Ausloberin bzw. Auftraggeberin. Insbesondere ist das Preisgericht um die Klärung folgender Aspekte besorgt:
  - a) Arbeitserfordernis der Teilnehmenden
  - b) Preisgeldbemessung
  - c) Inhalt der Absichtserklärung
  - d) Beurteilungskriterien
  - e) Vollständigkeit der Planungsgrundlagen und -richtlinien
  - f) Vollständigkeit der von Ausloberin bzw. Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Planunterlagen
3. Abschließend fasst das Preisgericht in seiner konstituierenden Sitzung einen Beschluss über die Auslobungsunterlagen als Voraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung.
4. Über die konstituierende Sitzung ist ein Resümeeprotokoll zu verfassen und allen Preisrichterinnen bzw. Preisrichter und Ersatzpreisrichterinnen und Ersatzpreisrichter zu übermitteln.

#### **D.4 Vorgehensweise des Preisgerichts**

1. Die Einberufung einer Sitzung des Preisgerichts erfolgt durch die Ausloberin bzw. Auftraggeberin.
2. Der oder die gewählte Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, erteilt das Wort – wobei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung bevorzugt zu behandeln sind –, bringt Anträge zur Abstimmung und stellt die Abstimmungsergebnisse fest. Vorsitzende sind jederzeit berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen. Vorsitzende sind für die Arbeitsweise des Preisgerichts in Übereinstimmung mit dem Auslobungstext, der Fragebeantwortung und dem Protokoll des Kolloquiums verantwortlich.
3. Bei Abwesenheit der bzw. des Vorsitzenden nimmt diese Funktion der bzw. die stellvertretende Vorsitzende wahr.
4. In den Beurteilungssitzungen ist das Preisgericht beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel der stimmberechtigten Preisrichterinnen bzw. Preisrichter oder die an deren Stelle getretene Ersatzpreisrichterinnen bzw. Ersatzpreisrichter, die an der Konstituierenden Sitzung teilgenommen haben, anwesend sind. Mindestens die Hälfte der Anwesenden müssen stimmberechtigte Fachpreisrichterinnen bzw. Fachpreisrichter sein. Die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss anwesend sein.
5. Jeder Sitzung liegt eine vom Vorsitz bestimmte Tagesordnung zugrunde. Eine Änderung der Tagesordnung kann jederzeit beantragt werden. Über diesen Antrag ist abzustimmen.
6. Über Antrags- und Stimmrecht verfügen nur die Preisrichterinnen bzw. Preisrichter und die an ihre Stelle getretenen Ersatzpreisrichterinnen bzw. Ersatzpreisrichter. Wenn der Antrag auf

Schluss der Rednerinnenliste bzw. Rednerliste gestellt wird, hat die oder der Vorsitzende sofort darüber abstimmen zu lassen. Bei Annahme des Antrags haben nur noch die vor dem Antrag auf der Rednerinnenliste bzw. Rednerliste eingetragenen Mitglieder für eine Rededauer von je fünf Minuten das Wort zu erhalten.

7. Als Formen der Beschlussfassung sind vorgesehen:
  - a) die offene Abstimmung, in der im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Entscheidungen des Preisgerichts getroffen werden;
  - b) die geheime Abstimmung, die stattfindet, wenn das Preisgericht diese beschließt;
  - c) die qualifizierte Mehrheit (bei wesentlichen Entscheidungen kann sich das Preisgericht mit Beschluss das Erfordernis und den Umfang für diesen Modus der Beschlussfassung selbst auferlegen);
  - d) bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
8. Stimmenthaltung im Preisgericht ist nicht zulässig. Beharrt eine Preisrichterin bzw. ein Preisrichter auf Stimmenthaltung, muss sie oder er aus dem Preisgericht ausscheiden. In diesem Fall ist das Ersatzmitglied heranzuziehen.
9. Neben den Mitgliedern des Preisgerichts ist auch die Anwesenheit von Außenstehenden wie Beraterinnen bzw. Beratern, Vorprüferinnen bzw. Vorprüfern, Schreibkräften und anderen Personen zur Auskunftserteilung und Versorgung des Preisgerichts zugelassen. Außer bei Worterteilung durch ein Mitglied des Preisgerichts haben sich diese Personen an der Beratung des Preisgerichts nicht zu beteiligen.
10. Ersatzpreisrichterinnen bzw. Ersatzpreisrichter können an den Preisgerichtssitzungen jederzeit ohne Preisgerichtsbeschluss teilnehmen und bei den Preisgerichtsberatungen ohne Antrags- und Stimmrecht mitwirken, auch wenn die von ihnen zu vertretenden Preisrichterinnen bzw. Preisrichter ihre Funktion ausüben.
11. Bei vorübergehendem Ausfall einer Preisrichterin bzw. eines Preisrichters kann diese bzw. dieser in Antrags- und Stimmrecht vom vorgesehenen Ersatzmitglied vertreten werden.
12. Bei dauerndem Ausfall einer Preisrichterin bzw. eines Preisrichters kann das vorgesehene Ersatzmitglied auf Dauer an ihre oder seine Stelle treten.
13. Erklärt sich eine Preisrichterin bzw. ein Preisrichter für befangen, gilt dies als dauerhafter Ausfall.
14. In allen Phasen der Preisgerichtssitzung besteht Protokollpflicht.
15. Von der Schriftführung ist ein Resümeeprotokoll zu verfassen, das zum Zeichen der Genehmigung von allen Preisrichterinnen bzw. Preisrichter vor Ende der Preisgerichtssitzung zu unterfertigen ist. Es hat insbesondere zu enthalten:
  - a) Ort, Zeit, Dauer und Unterbrechungen der Sitzungen sowie auswärtige Besichtigungen;
  - b) ein vollständiges Verzeichnis der Anwesenden, insbesondere der jeweils Stimmberechtigten und der Abwesenden unter Anführung allfällig bekannter Verhinderungsgründe;
  - c) die Namen der den Vorsitz und das Protokoll führenden Personen;
  - d) die Darstellung des bei der Beurteilung angewandten Verfahrens in all seinen Phasen;
  - e) die wörtliche Protokollierung einzelner Verhandlungsteile, wenn dies die Mehrheit der

- anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts verlangt;
- f) die wörtliche Fassung aller zur Abstimmung gebrachten Anträge, das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmungen sowie die gefassten Beschlüsse;
  - g) neben dem ziffernmäßigen auch das namentliche Ergebnis einer Abstimmung, wenn dies mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts verlangt;
  - h) die verbale Beurteilung der Projekte und die Begründung der Entscheidungen des Preisgerichts;
  - i) das Ergebnis der Preisgerichtssitzung in übersichtlicher Form, gegliedert nach Preisen, Anerkennungspreisen, Aufwandsentschädigungen, Nachrückende auf Preise, Nachrückende auf Anerkennungspreise, samt Höhe der auszuschüttenden Preise, Anerkennungspreise oder Aufwandsentschädigungen;
  - j) Protokollierung aller Namen und Geschäftssitze der Teilnehmenden;
  - k) die Empfehlungen des Preisgerichts zum Gewinnerprojekt an die Ausloberin bzw. Auftraggeberin.
16. Der Vorprüfungsbericht wird mit dem Preisgerichtsprotokoll veröffentlicht, wenn dies von dem Preisgericht mehrheitlich beschlossen wird.
17. Die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Preisgerichts wird die Gewinnerin bzw. den Gewinner unverzüglich nach Vorliegen des Preisgerichtsentscheids informell und unverbindlich benachrichtigen.

#### **D.5 Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten**

1. Die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten hat ausschließlich gemäß den in der Reihenfolge ihrer Bedeutung angegebenen, nicht gewichteten Beurteilungskriterien zu erfolgen, die im Auslobungstext genannt sind.
2. Die bei der Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten vom Preisgericht anzuwendende Vorgangsweise, Informations-, Auswahl-, Ausscheidens-, Rückholungsrundgänge, Gesamt- oder Teildiskussionen, synchrone Arbeitsgruppen, Vorträge von Vorprüfenden und Beratenden, Lokalausweise etc. – ist von der bzw. dem Vorsitzenden vorzuschlagen. Die Vorgangsweise richtet sich nach Art und Umfang der Aufgabenstellung, nach der Anzahl der eingereichten Wettbewerbsarbeiten und nach all jenen besonderen Umständen, die aus dem betreffenden Architekturwettbewerb resultieren.
3. Das Preisgericht hat jede einseitige Berücksichtigung von Beurteilungskriterien zu vermeiden.
4. Unaufgefordert erbrachte Ausarbeitungen, die über die im Auslobungstext geforderten Ausarbeitungen hinausgehen, werden vom Preisgericht nicht beurteilt.
5. Die Ausloberin bzw. Auftraggeberin behält sich vor, Überarbeitungen von jenen Wettbewerbsarbeiten zu verlangen, die für Preise, Anerkennungspreise, Aufwandsentschädigungen oder als Nachrückende infrage kommen. Solche Überarbeitungen müssen vom Preisgericht beschlossen werden, die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren. Überarbeitungen können nur unter Wahrung der Anonymität und der Kontinuität der im Auslobungstext festgelegten Aufgabenstellung stattfinden. Die Zusammensetzung des Preisgerichts bleibt unverändert. Während der Überarbeitung ist die Preisgerichtssitzung bis zur

endgültigen Entscheidung zu vertagen.

6. Den in die Überarbeitung einbezogenen Teilnehmenden sind vom Preisgericht anonym konkrete Aufgaben bzw. Fragen zu ihren Wettbewerbsarbeiten zu stellen.
7. Vertagung der Preisgerichtssitzung: Kommt das Preisgericht zur Ansicht, dass wesentliche Entscheidungsgrundlagen fehlen oder nicht eindeutig zu beurteilen sind, sind Maßnahmen zur Beibringung dieser Entscheidungsgrundlagen zu treffen und die Beurteilungssitzung bis dahin zu vertagen. Als erforderliche Maßnahmen zur Klärung der Entscheidungsgrundlagen kommen insbesondere in Betracht: Eine vertiefte Vorprüfung, ein Dialog mit den betroffenen Teilnehmenden und eine ungeplante Überarbeitung von Wettbewerbsprojekten. Das Preisgericht hat den Beschluss zur Vertagung im Protokoll zu begründen.
8. Ex-aequo-Ränge für Preise, Anerkennungspreise und Nachrückende sind nicht zulässig.
9. Die Entscheidungen des Preisgerichts müssen nachvollziehbar schriftlich begründet werden. Die Projekte, die für die Preise und Anerkennungspreise vorgesehen sind, sind auf jeden Fall einzeln nachvollziehbar und ausführlich zu begründen.
10. Das Preisgericht setzt nachrückende Projekte fest, die an die Stelle prämierter Projekte treten, falls auf diese und deren Verfasserinnen bzw. Verfasser Ausscheidensgründe oder Ausschlussgründe zutreffen. Dabei ist die Reihenfolge des Nachrückens für die Preisränge und für die Anerkennungspreise festzulegen.